



■ Rahmen-
bedingungen

■ Planungsdaten

K R E I S V E R W A L T U N G M A Y E N - K O B L E N Z

Kindertagesstätten- Bedarfsplan

für den Zuständigkeitsbereich des
Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das KiTa-Jahr 2024/25

Impressum

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Kinder, Jugend und Familie
Bahnhofstr. 9
56068 Koblenz

E-Mail: antje.diesler@kvmyk.de
Internet: www.mayen-koblenz.de

Erstellt durch:

5.1.59 Kinder- und Jugendförderung

Redaktionsschluss: 21.03.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
2	Planungsbedingungen und Planungsvoraussetzungen.....	6
2.1	Rechtliche Grundlagen.....	6
2.2	Planungsüberlegungen und Systematik.....	8
2.3	Betreuungsangebote der Kindertagespflege.....	12
2.4	Inklusion in Kindertagesstätten	16
2.5	sonstige Angebote in Kindertagesstätten.....	18
2.5.1	Kita-Sozialarbeit im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamts Mayen-Koblenz	18
2.5.2	Qualitätsbegleitende Fachberatung	20
2.5.3	Sprach-Fachberatung RLP	21
3	Planungsdaten und Ausbaustufen	23
3.1	Bestands- und Bedarfsdaten im Jugendamtsbezirk	23
3.2	Bestands- und Bedarfsdaten Vbfr. Stadt Bendorf	25
3.3	Bestands- und Bedarfsdaten VG Maifeld.....	27
3.4	Bestands- und Bedarfsdaten VG Mendig.....	40
3.5	Bestands- und Bedarfsdaten VG Pellenz.....	46
3.6	Bestands- und Bedarfsdaten VG Rhein-Mosel.....	52
3.7	Bestands- und Bedarfsdaten VG Vallendar	70
3.8	Bestands- und Bedarfsdaten VG Vordereifel	75
3.9	Bestands- und Bedarfsdaten VG Weißenthurm	90
3.10	Bewertung der Bedarfslage und weiteres Vorgehen.....	96
4	Anlagen.....	100
4.1	Auszug der gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII.....	100
4.2	Kindertagesstätten-Zukunftsgesetz für Rheinland-Pfalz	105
4.3	Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstätten-Zukunftsgesetzes	114
4.4	Elternbeiträge in Kindertagesstätten	123

Vorbemerkung:

Im nachfolgenden Kindertagesstätten-Bedarfsplan wird zur besseren Lesbarkeit des Textes auf die geschlechterspezifische Bezeichnung verzichtet. Selbstverständlich sind alle Geschlechter in gleicher Weise gemeint und angesprochen.

1 Einleitung

Das Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz verpflichtet das Jugendamt zu gewährleisten, dass in seinem Bezirk ein ausreichendes Angebot an Kindergartenplätzen sowie an Plätzen zur Tagesbetreuung von Klein- und Schulkindern besteht. Der Bedarfsplan ist nach Anhörung des Kreiselternausschusses im Benehmen mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden des Planungsbezirkes zu erstellen und zu veröffentlichen.

Der Landkreis Mayen-Koblenz ist somit als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. Träger des Jugendamtes im Rahmen seiner Jugendhilfeplanung dazu verpflichtet, eine Bedarfsplanung für die Tagesbetreuungsangebote für Kinder zu betreiben, in der nach Alterskategorien getrennt die Betreuungszeiten der notwendigen vorgehaltenen Plätze ausgewiesen sind. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Bedarfsplans für die im Landkreis befindlichen Gemeinden bezieht sich jedoch nicht auf die großen kreisangehörigen Städte Andernach und Mayen, die eigene Jugendämter unterhalten und daher auch einen eigenen Kindertagesstätten-Bedarfsplan erstellen.

Das Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz eröffnet seit dem 01.07.2021 einen Rechtsanspruch auf eine durchgängige Betreuung von 7 Stunden für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Darüber hinaus dient der bedarfsgerechte Ausbau an Betreuungsplätzen in Kindertagespflege der Abfederung etwaiger örtlich auftretender Mehrbedarfe in Kindertagesstätten und eröffnet die Möglichkeit, die neben dem generellen Rechtsanspruch von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auch die Berücksichtigung eines individuellen Bedarfs vorsieht, der entweder in einer Kindertagesstätte oder alternativ in Kindertagespflege zu decken ist.

Die Kindertagesstättenbedarfsplanung für den Bereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz zielt demnach darauf ab, entsprechend ausreichende Betreuungsplätze in Kindertagesstätten anzubieten, um die erforderlichen Bedarfe vor Ort im Sinne der Kinder und Familien unter dem Gesichtspunkt von Vereinbarkeit von Beruf und Familie, verlässlich abdecken zu können. Somit liegt der vorrangige Fokus der Bedarfsplanung im Rechtsanspruchsbereich grundsätzlich auf der institutionellen Betreuung in Kindertagesstätten vor der Inanspruchnahme von Kindertagespflege.

In den vergangenen Jahren wurde sukzessiv der quantitative und qualitative Ausbau von Plätzen für alle Kinder in Kindertagesstätten und insbesondere für Kinder unter 2 Jahren auch in der Kindertagespflege betrieben.

Es kann festgestellt werden, dass ein bedarfsgerechter Ausbau der Kindertagesstättenplätze für Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr erfolgt ist. Der Bedarf an Plätzen ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt kann vollständig gedeckt werden und das Angebot an Plätzen für Kinder unter 2 Jahren wird bedarfsgerecht ausgewiesen.

Wegen der Ausweisung von weiteren Baugebieten werden perspektivisch durch geeignete Umwandlungs- oder Neubaumaßnahmen weitere Betreuungsplätze geschaffen werden müssen.

Die bisherigen positiven Entwicklungen im Kindertagesstättenbereich sind vor allem dem Einsatz aller Entscheidungsträger vor Ort, sprich den Trägern und den Beschäftigten der Kindertagesstätten zu verdanken. Sie setzen gemeinsam alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und Kräfte ein, um eine weitgefächerte und qualitativ hohe Angebotsstruktur, im Sinne der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, zu schaffen und auf Dauer zu gewährleisten.

Die Förderung von Betreuung in institutionellen Einrichtungen und Tagespflege hat auch gerade im Hinblick auf die Attraktivität des Landkreises Mayen-Koblenz als Lebens- und Arbeitsraum für Familien einen hohen Stellenwert. Ein gut ausgebautes Betreuungsnetz für Kinder mit einer durchgängigen Betreuungszeit von mindestens 7 Stunden am Stück ermöglicht es, den Spagat zwischen Beruf und Familie besser gestalten zu können.

Die Bedarfsplanung erfordert eine ständige Fortschreibung, um auf Bedarfsänderungen im Zuge eines sich verändernden Inanspruchnahmeverhaltens sowie weiteren bedarfsgenerierenden Veränderungen angemessen reagieren zu können.

Bereits in den vergangenen Kindertagesstätten-Bedarfsplänen wurde für die Alterskohorte der 1 bis 2-jährigen Kinder eine Versorgungsquote für den Bereich des Kreisjugendamtes von 50 % angenommen. Diese Plätze werden vor dem Hintergrund der Regelung der „unbelegten Plätze“ und dem Umstand, dass diese weiterhin mit Elternbeiträgen belegt sind, nach dem aktuellen und prognostizierten Nachfrage- und Inanspruchnahmeverhalten der Eltern weiterhin moderat ausgewiesen.

Das Kreisjugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird weiterhin auch unterjährig in gemeinsamen lokalen Bedarfsplanungsgesprächen, insbesondere unter Beachtung der tatsächlichen aktuellen Belegung und der Anmeldungen, die Aussagen zur Bedarfsfestlegung des Kindertagesstätten-Bedarfsplans für den jeweiligen Standort auf Stimmigkeit prüfen. Zusammen mit den Trägern werden wir festlegen, ob die durchschnittliche Versorgungsquote zur Umsetzung gelangt oder ggfls. bedarfsabhängig eine Korrektur nach oben oder unten erfolgen soll.

2 Planungsbedingungen und Planungsvoraussetzungen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Am 01. Juli 2021 ist das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03. September 2019 (GVBl S. 213) vollumfänglich in Kraft getreten. Danach hat jedes Kind das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 S. 1 KiTaG).

Nach § 14 Abs.1 KiTaG haben Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Er umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen.

Nach § 15 KiTaG haben Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KiTaG oder in Kindertagespflege.

Durch die gesetzlich normierte Förderung der Kinderbetreuung nach den §§ 22 ff SGB VIII obliegt es dem Jugendamt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Qualität der Betreuung zu gewährleisten. Gem. § 80 SGB VIII ist das Jugendamt in Rahmen seiner Jugendhilfeplanung verpflichtet, die Deckung des Bedarfs an Plätzen zur Kindertagesbetreuung zu ermitteln und sicherzustellen.

Das Jugendamt ist als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 80 SGB VIII i.V.m. § 19 KiTaG verpflichtet, einen Kindertagesstätten-Bedarfsplan zu erstellen.

Unter Verzicht auf die komplette Wiedergabe der bundesgesetzlichen und landesrechtlichen Regelungen sind nachfolgend die entscheidenden planungsrelevanten Erfordernisse stichpunktartig zusammengefasst:

- Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr
- bedarfsgerechtes Angebot der täglichen Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden und länger
- bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen für Schulkinder
- bedarfsgerechter Ausbau des Angebotes an Plätzen für Kinder vor Vollendung des ersten Lebensjahres, unter Berücksichtigung einer bestehenden oder beabsichtigten Erwerbstätigkeit bzw. beruflicher oder schulischer Bildungsmaßnahmen der Eltern oder alleinerziehenden Elternteile

- bedarfsgerechter Ausbau der Tagespflege
- jahresbezogene Bedarfsplanung
- Sicherstellung der wohnortnahen Erreichbarkeit der Kindertageseinrichtung
- getrennte Ausweisung der Betreuungsplätze in den Alterskategorien der Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr, Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und für Kinder vom Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr mit den einzelnen maximalen Betreuungsumfängen
- Vorrang schulischer Ganztagsbetreuung und der in Kindertagesstätten für diese Altersgruppen zur Verfügung stehenden Plätze vor der Betreuung in Horten
- besondere Berücksichtigung der Betreuungsbedarfe erwerbstätiger und auszubildender Eltern bzw. Elternteile
- Berücksichtigung von ortsspezifischen Besonderheiten.

Diese Vorgaben bilden planungsrelevante Eckpunkte und gleichermaßen eine planungsbezogene Herausforderung für die Erstellung des Bedarfsplanes nach den neuen gesetzlichen Grundlagen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz. Auszüge der gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII und des Kindertagesstätten-Gesetzes für Rheinland-Pfalz sind in den Anlagen zum Bedarfsplan enthalten.

2.2 Planungsüberlegungen und Systematik

Unter Berücksichtigung der damaligen gesetzlichen Regelungen hat der Kreistag bereits in seiner Sitzung am 27.06.2005 ausdrücklich den weiteren Ausbau öffentlicher Angebote für die Kindertagesbetreuung sowie eine qualitative Aufwertung im Vorschulbereich als richtigen Weg begrüßt. Mit dem vollumfänglichen Inkrafttreten des neuen Kindertagesstättengesetzes ab 01.07.2021 wird vorliegend die dritte Fortschreibung des Kindertagesstätten-Bedarfsplans auf neuer Rechtsgrundlage vorgelegt.

Folgende Planungsüberlegungen liegen nun der dritten Fortschreibung auf neuer Rechtsgrundlage des KiTaG der Kindertagesstätten-Bedarfsplanung für das KiTaJahr 2024/25 zu Grunde:

- Seit dem 01.08.2013 besteht aufgrund bundesgesetzlicher Regelung (§ 24 SGB VIII neue Fassung) ein Anspruch auf Betreuung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr entweder in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KiTaG haben Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.
Die Darstellung der Anzahl der Plätze, getrennt in die Kinder der Alterskategorien U2, Ü2 und Schulkinder mit den entsprechenden maximalen Betreuungszeiten, der Bevölkerungsvorausberechnung und auch die Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Alterskategorien wurden entsprechend den aktuellen gesetzlichen Grundlagen vorgenommen. So kann die Zahl der Plätze und die Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Alterskategorien weiterhin differenziert ermittelt und dargestellt werden.
- Ausgangswert der Planung bildet die tatsächliche Anzahl der Kinder am 31.07.2023 in den planungsrelevanten Jahrgängen der einzelnen Gemeinden. Grundlage der Ist-Daten sind die Meldedaten der Einwohnermeldeämter der verbandsfreien (Vbfr.) Stadt Bendorf und der Verbandsgemeinden.
- Diese werden auf Grundlage der durch die Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes (mittlere Variante) ermittelten Entwicklung der Bevölkerung (prozentuale Veränderung) in den relevanten Alterskategorien U2, Ü2 und Schulkinder hochgerechnet auf das KiTaJahr 2024/25. Anzumerken ist, dass die im Rahmen der Modellberechnung des Statistischen Landesamtes gebildeten Alterskategorien geringfügig von den Alterskategorien der Kindertagesstätten-Bedarfsplanung abweichen.

Im Einzelnen stellen sich die vorausberechneten prozentualen Veränderungen wie folgt dar:

Vorausberechnete prozentuale Veränderung der Bevölkerung in den planungsrelevanten Altersstufen in der vbfr. Stadt Bendorf und den Verbandsgemeinden vom Jahr 2023 bis 2025				
Bezug / Altersstufe	unter 3 J.	3 - unter 6 J.	6 - unter 10 J.	10 - unter 16 J.
Bendorf	1,80%	-2,19%	3,07%	1,90%
Pellenz	-2,03%	-2,19%	10,23%	0,56%
Maifeld	-0,32%	-1,17%	5,08%	2,37%
Vordereifel	1,59%	2,98%	1,81%	-2,71%
Mendig	0,76%	-0,69%	1,38%	2,51%
Rhein-Mosel	0,16%	-2,37%	6,52%	2,57%
Vallendar	-0,20%	-1,14%	5,74%	2,89%
Weißenthurm	0,90%	-0,28%	4,37%	3,21%
Jugendamtsbezirk	0,31%	-1,02%	4,92%	1,89%
Landkreis MYK	0,33%	-0,58%	4,95%	1,88%
Rheinland-Pfalz	-0,27%	-0,16%	2,57%	1,08%

*1. Berechnung der Ergebnisse für die Verbandsgemeinden und die verbandsfreien Gemeinden auf der Grundlage der mittleren Variante aus "Rheinland-Pfalz 2040".

2. Modellrechnung mit folgenden Annahmen für Rheinland-Pfalz:

- steigende Geburtenrate von 1,5 auf 1,6 Kinder je Frau

- Lebenserwartung bis 2040 um etwa drei Jahre steigend

- Wanderungssaldo von + 17.300 (bis 2025) sinkend bis auf + 20.000, danach konstant.

3. Die Ergebnisse für den Landkreis können aufgrund der Addition gerundeter Einzelergebnisse auf der Verbandsgemeindeebene geringfügig von den Ergebnissen der mittleren Variante aus Rheinland-Pfalz 2040" abweichen.

- Für die nach dem dargestellten Verfahren prospektiv ermittelten Kinderzahlen werden bei der Erstellung der Planung für das KiTaJahr 2024/25 folgende Bedarfe an Kita-Plätzen angenommen:

- **Bedarf für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr im institutionellen Bereich**

Die Praxis zeigt, dass die Kinder der Alterskategorie ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr nahezu 100 % einen Kindergartenplatz beanspruchen.

- **Betreuungszeit von bis zu 7 Stunden mit Pause-Plätzen für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr im institutionellen Bereich**

Nicht in jeder Kindertagesstätte im Bereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz können wegen nicht ausreichender Räumlichkeiten für Essen und Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten alle Betreuungsplätze rechtsanspruchserfüllend mit einer durchgängigen Betreuungszeit von mindestens 7 Stunden am Stück eingerichtet werden. Diese Plätze mit Pause über Mittag werden jedoch als Betreuungsplätze für Kinder benötigt und sind insofern im Bedarfsplan als Betreuungsplätze ausgewiesen.

- **Bedarf für Kinder vor dem vollendeten zweiten Lebensjahr im institutionellen Bereich**

Für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ist seit dem 01.08.2013 der Rechtsanspruch auf Betreuung entweder in einer Kindertagesstätte oder durch die Kindertagespflege in Kraft getreten. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KiTaG haben Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Heute schon zeigt sich eine deutliche Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen für Kinder unter 2 Jahren, insbesondere im Alter von 1 bis unter 2 Jahren, für die ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht.

Bereits in den Kindertagesstätten-Bedarfsplänen der vorangegangenen Jahre wurde für die Alterskohorte der 1 bis 2-jährigen Kinder eine Versorgungsquote für den Bereich des Kreisjugendamtes von 50 % angenommen. Diese Plätze werden, vor dem Hintergrund der Regelung der „unbelegten Plätze“ und dem Umstand, dass diese weiterhin mit Elternbeiträgen belegt sind, nach dem aktuellen und prognostizierten Nachfrage- und Inanspruchnahmeverhalten der Eltern, zunächst moderat ausgewiesen.

- **Plätze für Schulkinder (ab Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)**

Nach § 17 KiTaG soll für Schulkinder ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot in Tageseinrichtungen vorgehalten werden, wenn eine durchgehende Betreuung von Schulkindern nicht im Rahmen der Schule erfolgt. Insofern haben Schulkinder grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Betreuung in einem Kinderhort. Für diese Altersgruppe haben schulische Ganztagsbetreuungsangebote wie z. B. die betreuende Grundschule oder die Ganztagschule Vorrang.

Bei den Plätzen für Schulkinder wird der Vorrang schulischer Ganztagsbetreuung gegenüber den Angeboten der Jugendhilfe berücksichtigt. Die Vorrangigkeit dieser Betreuungsform wird in jedem Einzelfall geprüft. Folglich werden neben den bereits installierten Hortplätzen die angemeldeten zusätzlich anerkannten tatsächlichen Bedarfe bei Plätzen für Schulkinder im Bedarfsplan ausgewiesen.

Auf der Grundlage der nach dieser Berechnungsstruktur nach Alterskategorien ermittelten Ergebnisse werden die Bedarfe zusammengeführt. Dabei werden die Bedarfe ausgewiesen:

- für Kinder im Alter von 0 – unter 1 Jahren (ohne Rechtsanspruch auf Betreuung)
- für Kinder im Alter von 1 – unter 2 Jahren (seit 01.08.2013 mit bundesgesetzlichem Rechtsanspruch auf Betreuung, entweder in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege, nicht beitragsfrei)
- für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt (Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertagesstätte mit beitragsfreiem Kindergartenplatz)

Die auf Ebene der Standorte der Kindertagesstätten ermittelten Bedarfe für das KiTaJahr 2024/25 werden anschließend **im Planungsmodell** den mit den Trägern der Einrichtungen konsensual ermittelten Plätzen in den Alterskategorien U2, Ü2 und Schulkinder mit den entsprechenden maximalen Betreuungszeiten aller Einrichtungen am Kindertagesstätten-Standort gegenüber gestellt. Abschließend erfolgt die Ausweisung des Fehlbedarfes bzw. der Überdeckung.

Die sich aus dieser Planungsstruktur für die einzelnen Kindertagesstätten-Standorte ergebenden Daten werden auf Ebene der Verbandsgemeinden als auch des Jugendamtsbezirkes zusammengefasst ausgewiesen.

Zusätzlich werden bei den Verbandsgemeinden Maifeld, Rhein-Mosel, Vordereifel und Weißenthurm, zur Schaffung einer günstigeren Ausgangsbasis für die Maßnahmenplanung, Planungsbezirke gebildet, wobei grundsätzlich zunächst eine wohnortnahe Bereithaltung bedarfsgerechter Platzkapazitäten avisiert ist. Neben Lösungen im Rahmen dieser Planungsbezirke sind aber auch sonstige Kooperationen, die einer Bedarfsdeckung dienen, denkbar und erwünscht, so z. B. die Übernahme von gemeindlichen Einrichtungen in die Trägerschaft der Verbandsgemeinden, die Bildung von Zweckverbänden oder die vertragliche Vereinbarung gemeinsamer Nutzungen oder gegenseitiger Inanspruchnahmen.

Darüber hinaus werden die Angebote der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz aufgrund des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses in seiner Sitzung am 18.11.2021 mit Angabe von Standort und Platzzahl in die Bedarfsplanung aufgenommen.

2.3 Betreuungsangebote der Kindertagespflege

Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform, die sich besonders durch ihre familienähnliche Struktur, flexiblen Betreuungszeiten und qualifizierte Ausbildung auszeichnet. Damit bietet sie eine wertvolle Alternative und Ergänzung zum Betreuungsangebot in Kindertageseinrichtungen, vor allem für Kinder von 0 bis 2 Jahren. Dabei betreuen Tagespflegepersonen bis zu fünf Kindern gleichzeitig entweder im eigenen Haushalt, im Haushalt der Kindeseltern oder in anderen angemieteten Räumlichkeiten.

Neben den Plätzen in Kindertagesstätten ist der bedarfsgerechte Ausbau der Kindertagespflege unverzichtbarer Bestandteil der Strukturqualität der Angebote im Bereich der Erziehung, Bildung und Betreuung. Ferner ist die Kindertagespflege ein wichtiges Bindeglied zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegepersonen wurde der durch das Kreisjugendamt Mayen-Koblenz gezahlte Förderbetrag zum 01.01.2022 leistungsgerecht wie folgt ausgestaltet: Die Förderleistung pro Kind und Stunde beträgt 3,50 Euro (für in Ausbildung befindliche Tagespflegepersonen 3,00 Euro) und der Sachkostenaufwand wurde auf 2,10 Euro pro Stunde festgelegt. Dadurch beträgt die Förderleistung 5,60 Euro pro Stunde für qualifizierte Kindertagespflegepersonen.

Der bedarfsgerechte Ausbau an Betreuungsplätzen in Kindertagespflege dient u.a. der Abfederung etwaiger örtlich auftretender Mehrbedarfe in Kindertagesstätten (insbesondere für Kinder unter 2 Jahre) und trägt der ab 01.08.2013 wirksamen Gesetzesänderung des SGB VIII Rechnung, die neben dem generellen Rechtsanspruch von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auch die Berücksichtigung eines besonderen individuellen Betreuungsbedarfs vorsieht. Daher müssen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Kombination von infrastrukturellen Regelangeboten und ergänzender Betreuung für das einzelne Kind und dessen Bedarf vorsehen. Die Möglichkeit der Betreuung in der Kombination aus Betreuung in Kindertagesstätten und Betreuung in Kindertagespflege wird zukünftig trotz des Anspruchs einer institutionellen Betreuung ab dem vollendeten 1. Lebensjahr beibehalten bleiben müssen. Die Anzahl der Betreuungsplätze in Kindertagespflege ist im Bedarfsplan jedes KiTa-Standortes ausgewiesen.

Die Kindertagespflege soll zur Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern beitragen. Aus diesem Grund stellt der Gesetzgeber besondere Anforderungen an die Eignung von Tagespflegepersonen. Grundsätzlich müssen alle Tagespflegepersonen neben der persönlichen Eignung eine bundesweite Qualifizierung nachweisen. Das Kreisjugendamt Mayen-Koblenz bietet entsprechende Kurse für die Qualifizierungsmaßnahmen von Tagespflegepersonen und Anschlussqualifizierungen, sowie Fortbildungen für erfahrene Tagespflegepersonen in Kooperation mit den Kath. Familienbildungsstätten Mayen und Andernach an.

In den vergangenen Jahren wurden in 23 Qualifizierungskursen rund 240 Tagespflegepersonen ausgebildet. Des Weiteren wurden bereits drei Anschlussqualifizierungen für erfahrene Tagespflegepersonen angeboten. In den vergangenen 14 Jahren wurden über 330 Tagespflegepersonen vom Fachdienst Kindertagespflege betreut. Aktuell stehen dem Kreisjugendamt Mayen-Koblenz 58 Tagespflegepersonen mit 273 Betreuungsplätzen zur Vermittlung zur Verfügung.

Um den qualitativ hochwertigen Anspruch der Kindertagespflege zu gewährleisten, ist beim Kreisjugendamt Mayen-Koblenz der Fachdienst „Kindertagespflege“ eingerichtet (der Begriff beinhaltet mehr als die alltagssprachliche Bezeichnung „Tagespflegebörse“ vermuten lässt). Folgende Dienstleistungen werden durch den Fachdienst flächendeckend im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz sichergestellt:

- Informationen zu allen Fragen rund um die Kindertagespflege
- Ausführliche und kompetente Beratung von Eltern und Tagespflegepersonen
- Vermittlung von überprüften und qualifizierten Tagespflegepersonen
- Beratung und Begleitung der Tagespflegepersonen und Eltern während des Tagespflegeverhältnisses
- Informationen über eventuelle Zuschussung in Form einer Geldleistung durch das Jugendamt
- Gewährleistung eines adäquaten Angebotes an Qualifizierungsangeboten für Tagespflegepersonen sowie die Akquise neuer Tagespflegepersonen
- Erstmals in Rheinland-Pfalz wurde als Pilotprojekt die QM Maßnahme, Qualität im Diskurs, „QiD“ in Kooperation mit der Hochschule Koblenz durchgeführt
- Angebot von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für qualifizierte Tagespflegepersonen wie z. B. Lebensmittelhygieneschulungen, frühpädagogische Schulungsangebote, rechtliche und unfalltechnische Schulungen u.v.m.
- Fachliche Beratung zu allen Fragen des § 8a SGB VIII im Rahmen der Schutzvereinbarungen
- Prüfung der Eignung von Tagespflegepersonen, Erteilung von Pflegeerlaubnissen
- Beratung und Begleitung der Tagespflegepersonen im „Zusammenschluss zweier Tagespflegepersonen“
- Vernetzung zwischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege, Vertretungsmodelle der Kindertagespflegepersonen untereinander begleiten
- Öffentlichkeitsarbeit z. B. 4x im Jahr erscheinender Newsletter mit aktuellen Themen zur Kindertagespflege
- Aufbau von Vernetzungsstrukturen zwischen den Kindertagespflegepersonen durch Installation von Regionalgruppen im gesamten Kreisgebiet
- Beratung und Begleitung von Betrieben oder Institutionen, die eine Tagespflegeperson in Kooperation mit der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz beschäftigen möchten u. v. m.

Darüber hinaus begleitet der Fachdienst Kindertagespflege die Bewerber im Bewerbungsverfahren durch Hausbesuche und gibt diesen die Möglichkeit, in einem pädagogischen Prozess ihre Eignung zu überprüfen. Danach findet durch den Fachdienst Kindertagespflege die Auswahl der Bewerber für die Teilnahme am Qualifizierungskurs statt. Diese Qualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch für Kindertagespflegepersonen vom deutschen Jugendinstitut findet in Kooperation und im regelmäßigen Austausch mit den Kath. Familienbildungsstätten Mayen und Andernach statt.

Die Praktikumsvorbereitungen und Nachbereitungen im Qualifizierungskurs finden durch den Fachdienst Kindertagespflege statt. Der Landkreis Mayen-Koblenz kann auf 11 ausgebildete Mentoren zurückgreifen, die ihre Kindertagespflegestelle als Praktikumsplatz zur Verfügung stellen.

In den letzten Jahren haben sich die durch das Jugendamt mitfinanzierten Betreuungsverhältnisse in der Kindertagespflege kontinuierlich erhöht. Daran zeigt sich, dass die Angebote der Kindertagespflege in den vergangenen Jahren immer stärker in Anspruch genommen wurden.

Mit der rheinland-pfälzischen „Offensive Kindertagespflege“ und einer damit verbundenen gesetzlichen Änderung des Kindertagesstättengesetzes kann Kindertagespflege nicht nur in der Wohnung der Tagespflegeperson oder in den Räumen der Familie des betreuten Kindes, sondern auch in anderen geeigneten Räumen - außer in Kindertagesstätten - stattfinden. Dadurch können nun auch gute Betreuungsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe zum Arbeitsplatz geschaffen werden, da es u. a. Unternehmen sowie Einrichtungen aus dem Gesundheits- und Sozialbereich möglich ist, Tagespflegepersonen fest anzustellen, um Kinderbetreuung vor Ort in den Betrieben anzubieten. Der Vorteil der betrieblichen Kindertagespflege ist die familiennahe Betreuung in Gruppen von fünf Kindern und der schnelle Wiedereinstieg der Beschäftigten. Darüber hinaus erhöht sie die Chancengleichheit der beschäftigten Eltern und führt zu einer langfristigen Bindung und einer hohen Zufriedenheit der Beschäftigten. Weiterhin treten weniger Fehlzeiten der Beschäftigten auf und sie führt zu einer positiven Außenwirkung der Unternehmen. Zum 01.07.2021 ist es allen Betrieben und Unternehmen ermöglicht worden, im Rahmen der Großtagespflegestelle 10 betriebseigene Kinder von 2 Tagespflegepersonen betreuen zu lassen.

Im Jahr 2021 wurde durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz des Bundes der § 22 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) neu gefasst. Damit ist es nun zulässig, dass sich mehrere Tagespflegepersonen zusammenschließen und bei der Durchführung ihrer jeweiligen Betreuungsangebote Räumlichkeiten teilen.

Seit dem 27.12.2022 ist in Rheinland-Pfalz nun der „Zusammenschluss zweier Tagespflegepersonen“ erlaubt. Die Tagespflegepersonen dürfen jeweils maximal fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder in kindgerechten Räumlichkeiten - außer in Kindertageseinrichtungen - betreuen. Die bisherige notwendige Anbindung an ein Arbeitsverhältnis oder an eine Tätigkeit bei einem Unternehmen ist mithin nicht mehr Voraussetzung. Jede Tagespflegeperson bedarf einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson muss gewährleistet sein.

Fallen die Räumlichkeiten der Tagespflegestelle und der gewöhnliche Aufenthaltsort der Tagespflegepersonen auseinander, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII zuständig, in dessen Bezirk die Räumlichkeiten der Tagespflegestelle gelegen sind.

Kindertagespflege hat sich somit etabliert und ist als Teil eines umfassenden Betreuungsangebots für Kinder nicht mehr wegzudenken. Inzwischen ist das Angebot an qualifizierten Tagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz gut entwickelt, dient der Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern (§ 5 SGB VIII) und wird mit Blick auf die nächsten Jahre weiterhin bedarfsgerecht ausgebaut.

Mit Blick auf das KiTa-Jahr 2024/25 und die weitere Zukunft wird erwartet, dass die Zahl der Betreuungsverhältnisse in der Kindertagespflege weiter steigen wird. Aus diesem Grund sind dauerhaft Fortbildungen für bereits tätige Tagespflegepersonen und weitere Qualifizierungskurse für die Ausbildung zukünftiger Tagespflegepersonen anzubieten.

2.4 Inklusion in Kindertagesstätten

Kinder mit und ohne Behinderung sollen gemeinsam gefördert werden (§ 22 a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII). Kindertagesstätten haben auch die Aufgabe, bei der Früherkennung von Entwicklungsrückständen und Behinderungen mitzuwirken. Die gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder soll in Kindertagesstätten erfolgen (§ 1 Abs. 2 KiTaG Rheinland-Pfalz).

Inklusion bedeutet, die Unterschiedlichkeit als Normalität zu sehen und diese Individualität insoweit als Gemeinsamkeit anzuerkennen. „Normal“ ist daher eben nur, dass alle Menschen unterschiedlich sind.

Jede Person, mit ihren vielfältigen Interessen und Vorlieben, mit ihren Stärken und Schwächen, soll mitgestalten und mitbestimmen. Kinder mit und ohne Behinderung sollen von- und miteinander lernen können und erfahren, dass sie gleichwertige und anerkannte Mitglieder der Gruppe sind. Im Alltag erfahren die Kinder, dass sie gemeinsam mehr erreichen. Diese sehr frühzeitige Erfahrung des zusammen Spielens und Lernens bringt für alle Kinder eine sehr positive und nachhaltige Wirkung mit sich. Das Selbstwertgefühl und die Sozialkompetenz werden gleichermaßen gestärkt.

Formal findet keine Unterscheidung mehr in die verschiedenen Formen der unterstützenden Angebote für Kinder mit Behinderung in Tageseinrichtungen mehr statt. In der Praxis finden sich jedoch noch die bisherigen Begrifflichkeiten der „Förderkindergärten“ und „Integrativen Kindertagesstätten“. Zudem gibt es die „Einzelintegration in Kindertagesstätten“.

Aus Sicht des Landkreises Mayen-Koblenz ist es wichtig, dass Kindern mit Behinderung ein differenziertes Angebot zur Verfügung steht. Damit kann zum einen dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern, insbesondere aber dem individuellen Förder- und Teilhabebedarf des Kindes Rechnung getragen werden.

Im Bereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz wird das Herz-Jesu-Haus Kühr in Niederfell als integrative Einrichtung mit 5 Plätzen für Kinder mit Beeinträchtigungen geführt.

In Trägerschaft der Verbandsgemeinde Weißenthurm findet sich ebenso eine Integrative Kindertagesstätte. Hier stehen insgesamt 10 integrative Plätze zur Verfügung.

Im Landkreis Mayen-Koblenz, nicht jedoch im Bezirk des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz, gibt es weitere 77 heilpädagogische und integrative Plätze in Kindertagesstätten:

- Heilpädagogische und Integrative Kindertagesstätte der Lebenshilfe Kreisvereinigung Mayen-Koblenz e.V.: 44 Plätze
- Integrative Kindertagesstätte Villa Kunterbunt des HTZ Neuwied in Andernach: 33 Plätze

Die insgesamt vorhandenen 92 Plätze werden von Kindern aus dem gesamten Kreisgebiet in Anspruch genommen. Darüber hinaus besuchen Kinder aus dem Landkreis Mayen-Koblenz in Einzelfällen auch – wohnortnahe – Einrichtungen in der Stadt Koblenz sowie im benachbarten Landkreis Neuwied. Ebenso werden spezielle Fördereinrichtungen für Kinder mit Sinnesbeeinträchtigungen im Landkreis Neuwied genutzt.

Zum Stichtag 31.12.2023 besuchten 89 Kinder in der Zuständigkeit des Kreissozialamtes einen Förderkindergarten bzw. eine Integrative Kindertagesstätte.

Ein weiterer Ausbau der Platzzahl ist aktuell nicht beabsichtigt. Jedoch betrachten das Kreisjugendamt und das Kreissozialamt Mayen-Koblenz gemeinsam und kontinuierlich die allgemeine Entwicklung und erörtern diese. Sofern Veränderungen notwendig sind, werden sie sodann die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

34 Kinder wurden zum 31.12.2023 durch eine Integrationshilfe in einer Einrichtung ohne besondere konzeptionelle Ausrichtung im Sinne von Kindern mit Beeinträchtigung betreut. Einzelintegration basiert auf dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach inklusiver, wohnortnaher Erziehung, Bildung, Betreuung und Förderung der Kinder.

Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, wie ein behinderungsbedingter Mehrbedarf des Kindes kompensiert werden kann. Dafür kommen folgende Maßnahmen in Frage:

Förderung nach dem SGB IX

Die Übernahme der Kosten einer Integrationskraft kann bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzung nach den Vorschriften des Teil 2 SGB IX „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht)“ erfolgen.

Die Notwendigkeit der Maßnahme, der konkrete Leistungsumfang und die erforderliche Qualifikation einer Integrationskraft orientiert sich am individuellen Teilhabebedarf des Kindes und wird im Einzelfall durch das Fallmanagement des Eingliederungshilfeträgers festgestellt.

Förderung nach dem SGB VIII

Für Kinder mit seelischer Behinderung können die Kosten für eine Integrationsfachkraft nach § 35 a SGB VIII übernommen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe soll gemeinsam mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind ein Hilfeplan aufgestellt werden, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe und die notwendigen Leistungen enthält.

2.5 sonstige Angebote in Kindertagesstätten

2.5.1 Kita-Sozialarbeit im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamts Mayen-Koblenz

Seit dem vollumfänglichen Inkrafttreten des Kindertagesstättengesetzes wurden nach § 25 Abs. 5 KiTaG im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz der Einsatz von Kita-Sozialarbeitern ermöglicht, welche durch ein Sozialraumbudget finanziert werden. Um den Budgetanteil des Landes abrufen zu können, hatte der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe konzeptionelle sozialräumliche Überlegungen zur Mittelverwendung in finanzieller und fachlicher Hinsicht zu entwickeln und durch den Jugendhilfeausschuss beschließen zu lassen. Diese konzeptionellen Überlegungen mussten sich an der sozialräumlichen Situation im Jugendamtsbezirk und den vorhandenen strukturellen Bedarfen orientieren. Entsprechend hatte die Verwaltung des Jugendamtes für den Bereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz nach einer umfassenden Sozialraumanalyse ein Finanzierungskonzept zur Mittelverwendung und ein Fachkonzept "Sozialraum- und Lebensweltorientierung im Rahmen des Sozialraumbudgets" zur inhaltlichen Gestaltung nach § 25 Abs. 5 KiTaG erstellt, welches seit Juli 2021 von den Kita-Sozialarbeitern in den Kindertageseinrichtungen und ihren Sozialräumen umgesetzt wird. Durch das Sozialraumbudget (60 % Landesmittel und 40 % Kreismittel), welches für die Finanzierung von Kita-Sozialarbeit eingesetzt wird, konnte eine landkreisweite Versorgungs- und Unterstützungsstruktur für Familien aufgebaut werden.

Eine erneute Sozialraumanalyse des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz sowie die Analyse der Implementierung von Kita-Sozialarbeit in den vergangenen drei Jahren erfolgte zu Beginn des Jahres 2024 mit verschiedenen quantitativen und qualitativen Verfahren. Diese Analyseverfahren waren beispielsweise eine sozialstatistische Sekundäranalyse; die Evaluation der jährlichen Sachberichte je Kita - in den Erhebungsjahren 2021, 2022, 2023; eine Onlinebefragung mittels Fragebogen verschiedener Adressaten- und Akteursgruppen (Eltern, Kinderperspektive, Leitungskräfte und pädagogische Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen, Kita-Sozialarbeitern sowie Anstellungsträger der Kita-Sozialarbeit) und eine Befragung von verschiedenen Schlüsselpersonen. Durch die Sozialraumanalyse galt es zu ermitteln, welche homogenen und heterogenen Sozialräume im Zuständigkeitsbereich des KJA MYK vorliegen, welche strategischen Bedarfe und Ressourcen die Sozialräume und welche Bedürfnisse die Familien und Kindertagesstätten aufweisen und ob Kita-Sozialarbeit in den letzten drei Jahren implementiert werden konnte. Darauf aufbauend konnte das Finanzierungskonzept zur Mittelverwendung sowie das Fachkonzept "Sozialraum- und Lebensweltorientierung der Kita-Sozialarbeit KJA MYK" aktualisiert und am 16. Mai 2024 dem Jugendhilfeausschuss vorgestellt werden.

Im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz sind aktuell rund 45 Kita-Sozialarbeiter (teil- und vollzeitbeschäftigt) in den Tagesstätten tätig. Die Anstellungsträgerschaft der Kita-Sozialarbeiter hat die Stadt Bendorf, die Verbandsgemeindeverwaltungen und freie Träger, wie die kath. KiTa gmbH, die ev. Kirchengemeinde Bendorf sowie der Förderkreis Waldorfpädagogik Mendig e.V. übernommen. Was alle Kita-Sozialarbeiter eint, ist das für alle bindende Fachkonzept, welches Habitus und Handlungsprinzipien, Zielsetzungen, methodische Möglichkeiten und Qualitätsstandards enthält. Darüber hinaus werden alle von der Koordinatorin Sozialraumbudget/Kita-Sozialarbeit des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz fachlich begleitet, koordiniert und evaluiert.

Das Fachkonzept des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz sieht vor, dass sich die Kindertagesstätten zu Familienzentren entwickeln und ressourcen- und subjektorientierte Unterstützungsangebote für Familien anbieten. Dazu soll der Einsatz von Sozialarbeit in den Tageseinrichtungen erfolgen. Kita-Sozialarbeit eröffnet vielfältige Möglichkeiten einer frühzeitigen Prävention, insbesondere bei von Armut betroffenen oder bedrohten Familien oder Familien in einer akuten Krisensituation. Kita-Sozialarbeiter haben die Aufgabe, Familien niedrigschwellig, vor Ort und passgenau im Umgang mit Behörden, Therapeuten und Familiennetzwerken zu unterstützen. Die Kita-Sozialarbeiter sind somit ein bedeutsamer Aspekt zur Verbesserung der Infrastruktur und Chancengleichheit der Kinder. Die Förderung der Vernetzung der Familien untereinander (z. B. Eltern-Kind-Gruppen, vernetzende Familienaktionen) sowie die Vermittlung zu Kooperationspartnern im Sozialraum (z. B. Vereine, Bildungsangebote, etc.) bilden einen weiteren wichtigen Arbeitsbereich der Kita-Sozialarbeiter.

Neben der „fallspezifischen Arbeit“ (d. h. niederschwellige Beratung und Unterstützung von Eltern durch die Kita-Sozialarbeiter vor Ort, Lotsenfunktion zu weiteren passgenauen Beratungs- und Unterstützungsangeboten, etc.) soll auch „fallübergreifend und fallunspezifisch“ gearbeitet werden. Das bedeutet, dass präventive Vernetzungsstrukturen für Familien innerörtlich ausgebaut oder neu geschaffen werden. Somit können die Selbsthilfepotentiale der Familien gestärkt werden. Ferner sollen Kindertageseinrichtungen durch die Kita-Sozialarbeiter darin unterstützt werden, mit weiteren Netzwerkpartnern des Sozialraums zu kooperieren. Das gemeinsame Ziel dieser Sozialraum- und Lebensweltorientierung ist, präventiv Problemlagen vorzubeugen und mögliche soziale Probleme zu minimieren. Zugleich unterstützt und berät die Kita-Sozialarbeit die Leitung und das Team einer Tageseinrichtung in sozialräumlichen/sozialpädagogischen Fragestellungen.

Strukturierte sozialraum- und lebensweltorientierte Arbeit setzt an den individuellen Gegebenheiten und sozialstrukturellen Voraussetzungen an. Daher findet jährlich eine qualitative Bedarfsanalyse vor Ort statt, deren Auswertung Wegweiser für passgenaue smarte Zielsetzungen und die Umsetzungsplanung darstellt. Im Rahmen der Qualitätssicherung des Kreisjugendamtes wird dies jährlich evaluiert.

Sozialraumorientierte Kita-Sozialarbeit benötigt klare, abgestimmte und förderliche Strukturen. Dies bedeutet adäquate Förder-, Kooperations- und Teamstrukturen sowie die Weiterentwicklung einer förderlichen Haltung bei allen Beteiligten. Nicht alle sozialen und bildungsbezogenen Aufgaben lassen sich auf rein örtlicher Ebene lösen. Daher sieht das Konzept eine Vernetzung und Koordination der Kita-Sozialarbeiter auf Ebene des gesamten Zuständigkeitsbereiches des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz vor, um die konzeptionellen Ziele zu verfolgen sowie die Aufgaben qualitativ, effektiv und effizient auszuführen. Dieser notwendige koordinierende Konzeptbestandteil wird durch das Kreisjugendamt sichergestellt und sieht eine kooperative Zusammenarbeit mit den Anstellungsträgern der Fachkräfte vor Ort vor.

Sozialräumliche Vernetzung lebt von einem koordinierten und regelmäßigen Austausch und tragfähigen Kooperationen. Daher ist die Vernetzung der Fachkräfte auf Ebene des gesamten Zuständigkeitsbereiches wichtig, um die konzeptionellen Ziele anzustreben und die Aufgaben auszuführen.

Die Vernetzungsformate der Kita-Sozialarbeiter im Bereich Kreisjugendamt Mayen-Koblenz sind folgende:

- Zusammenarbeit der Kita-Sozialarbeiter in regionalen Sozialraumteams (alle Kita-Sozialarbeiter einer Region treffen sich regelmäßig, um die gemeinsame Arbeit abzustimmen und Veranstaltungen und Vorhaben zu planen);
- Vernetzung innerhalb eines Trägerverbunds (mehrere Kita-Sozialarbeiter eines Anstellungsträgers treffen sich zum kollegialen Austausch);
- Regelmäßige überregionale Fachtage, qualifizierende Arbeitskreise und Weiterbildungen (mehrmals pro Jahr werden landkreisweite Veranstaltungen für alle Kita-Sozialarbeiter des Zuständigkeitsbereichs zu verschiedenen sozialpädagogischen und sozialräumlichen Themen angeboten).
- Für neue Kita-Sozialarbeiter und neue Kita-Leitungskräfte werden regelmäßig Startseminare von der Koordinatorin des Kreisjugendamtes angeboten. Ziele der Veranstaltungen sind u. a. die Auseinandersetzung mit der Thematik Sozialraumorientierung und die Implementierung des Fachkonzeptes vor Ort.
- Netzwerktreffen mit verschiedenen Kooperationspartnern

2.5.2 Qualitätsbegleitende Fachberatung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nach § 72 sowie § 78 SGB VIII verpflichtet, Fortbildungen und Praxisberatung der Mitarbeiter sowie die Bildung von Arbeitsgemeinschaften sicherzustellen. Die Vernetzung und fachliche Beratung der Kitaträger, der pädagogischen Fachberatungen der Kitaträger sowie Kita-Leitungskräfte zählen somit zur Aufgabe der Jugendämter. Das KiTaG RLP konkretisiert diese Anforderung und formuliert den Zugang zur Fachberatung für jede Kindertageseinrichtung (§ 5 Abs. 3 KitaG RLP).

Laut KiTaG soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Qualität der Förderung in Tageseinrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dies bedarf einer Steuerungs-, Beratungs- und Vernetzungsstelle auf Ebene des Jugendamtes. Daher ist seit dem 01.01.2021 beim Kreisjugendamt Mayen-Koblenz eine qualitätsbegleitende Fachberatung mit einem Stellenumfang von 0,5 VZÄ, aufgeteilt auf zwei Fachkräfte, angesiedelt.

Aufgaben der qualitätsbegleitenden Fachberatung

Zu deren Aufgaben gehören die Beratung von regionalen/trägerspezifischen Fachberatungen, Einrichtungsleitungen, kommunalen und freien Kitaträgern und die fachlich-inhaltliche Begleitung der Qualitätsentwicklung und -sicherung.

Die qualitätsbegleitende Fachberatung des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz ermittelt Fortbildungsbedarfe und organisiert und führt dementsprechend Weiterbildungen und Fachveranstaltungen für Leitungskräfte durch. Um den interdisziplinären Austausch zwischen verschiedenen Professionen zu intensivieren, finden Fachtagungen statt, zu denen neben Kitaleitungen weitere Professionen wie Fachberatungen und Kita-Sozialarbeiter eingeladen werden.

Eine weitere Aufgabe ist die Organisation des Erfahrungsaustausches und die Vernetzung zwischen heterogenen Fachberatungen der Kindertageseinrichtungen. Für die Fachberatungen der unterschiedlichen Sozialräume im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz werden regelmäßig Netzwerktreffen durchgeführt. Die Netzwerktreffen ermöglichen den themengeleiteten Austausch über aktuelle Entwicklungen im Feld der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Entwicklung.

2.5.3 Sprach-Fachberatung RLP

Sprache nimmt eine zentrale Bedeutung in der Entwicklung eines Kindes ein. Die Sprachförderung in Kitas hat daher höchste Priorität und beginnt bereits mit dem Eintritt des Kindes in die Einrichtung. Das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ deckte als Projekt besondere Bedarfe ab, die über den normalen Standard nach dem KiTaG RLP hinausgehen. Dieses Programm endete zum 30.06.2023.

Das Ministerium für Bildung in Rheinland-Pfalz hat mit einer eigenen Förderrichtlinie zur Sicherung von Wissen und Wissenstransfer der Fachberatungen aus dem Bundesprogramm Sprach-Kitas die Möglichkeit geschaffen, eine Sprach-Fachberatung im Zeitraum vom 01.07.2023 bis 31.12.2024 einzurichten. Seit dem 01.07.2023 wird für die Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz eine Sprach-Fachberatung vom Land Rheinland-Pfalz mit einem Stellenumfang von 0,5 VZÄ finanziell gefördert.

Aufgaben der Sprach-Fachberatung

Die Sprach-Fachberatung RLP unterstützt und berät alle Kindertagesstätten und insbesondere die Sprachbeauftragte aller Kitas im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz zum Themenfeld „Sprachliche Bildung“.

Hauptaufgabe ist der Aufbau eines Netzwerkes mit den Sprachbeauftragten der Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz. Seit Herbst 2023 finden einmal pro Quartal trägerübergreifende Netzwerktreffen mit den Sprachbeauftragten der Kitas in ihren Sozialräumen statt. Diese Arbeitskreise in den Sozialräumen bieten die Möglichkeit, vor Ort situationsorientiert auf Bedarfe und Fragestellungen der jeweiligen Kindertageseinrichtungen zum Themenbereich „Sprachliche Bildung“ einzugehen. Ziel der Netzwerke ist ein Informations- und Erfahrungsaustausch der Sprachbeauftragten und weiterer Akteure vor Ort. Die Sprachbeauftragten erhalten Impulse für die eigene Arbeit, können Best-Practice-Beispiele einbringen und die Netzwerktreffen als eine Weiterqualifizierung im Bereich „Sprachliche Bildung“ nutzen.

Eine weitere Aufgabe der Sprach-Fachberatung ist der Transfer der Ansätze aus dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ und die Verbreitung der Inhalte des Qualifizierungskonzepts „Mit Kindern im Gespräch“. Entsprechend dem KiTaG sollen die in den Kitas benannten Sprachbeauftragten die Qualifizierung nach dem weiterentwickelten Landescurriculum von Rheinland-Pfalz „Mit Kindern im Gespräch“ absolvieren. Daher wird für die Sprachbeauftragten der Kitas im Zuständigkeitsbereich des KJA MYK durch die Sprach-Fachberatung die 9-tägige Fortbildungsreihe „Mit Kindern im Gespräch“ angeboten. Diese Weiterbildung schließt mit dem Zertifikat „Qualifizierung zur Sprachförderkraft“ ab.

Darüber hinaus werden überregionale Fachtage und Fortbildungen für Sprachbeauftragte zum Themenbereich „Sprachliche Bildung“ organisiert und durchgeführt.

2.5.4 Übergang von Kindertagesstätte zur Grundschule

Ein prägendes Ereignis eines Kindes ist die Bewältigung des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Grundschule. Damit dieser Übergang gelingt, stellt das Land ein Budget zur Gestaltung des Überganges von Kindertagesstätte zur Grundschule zur Verfügung. Für den Bereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz beläuft sich für das Kindergartenjahr 2024/25 dieses Budget auf rund 21.000 EUR.

Allen Trägern, die Maßnahmen beantragt haben, konnten Landesmittel zur Verfügung gestellt werden.

3 Planungsdaten und Ausbaustufen

3.1 Bestands- und Bedarfsdaten im Jugendamtsbezirk

Planungsbezirk/e Kindertagesstätten und Plätze				
Verwaltungsbezirke	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Kita-Plätze	Anzahl der Hort-Plätze	Anzahl der Plätze insgesamt
Vbfr. Stadt Bendorf	9	815	0	815
VG Maifeld	18	1.247	82	1.329
VG Mendig	9	610	40	650
VG Pellenz	9	922	0	922
VG Rhein-Mosel	19	1.283	107	1.390
VG Vallendar	7	660	42	702
VG Vordereifel	12	697	0	697
VG Weißenthurm	15	1.757	127	1.884
Gesamt	98	7.991	398	8.389

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025				
Verwaltungsbezirke	Kindertagesstättenplätze			
	ohne RA	mit Rechtsanspruch		Summe Kita-Platz-Bedarf
	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
Vbfr. Stadt Bendorf	0	84	779	863
VG Maifeld	0	102	1.040	1.142
VG Mendig	0	64	566	630
VG Pellenz	0	83	846	929
VG Rhein-Mosel	0	103	1.085	1.188
VG Vallendar	0	60	577	637
VG Vordereifel	0	73	661	734
VG Weißenthurm	0	165	1.563	1.728
Gesamt	0	732	7.117	7.849

Zusammenfassung des Bestandes an Kita-Plätzen im Kita-Jahr 2024/25 (1)													
Verwaltungsbezirke	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe Kita-Plätze	Schulkinder		Kita-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
Vbfr. Stadt Bendorf	14	0	27	0	0	307	95	372	0	815	0	0	815
VG Maifeld	2	7	41	0	18	333	253	593	0	1.247	82	0	1.329
VG Mendig	0	5	0	0	74	307	224	0	0	610	40	0	650
VG Pellenz	7	5	7	0	56	377	288	182	0	922	0	0	922
VG Rhein-Mosel	5	24	15	0	36	437	421	345	0	1.283	107	0	1.390
VG Vallendar	17	5	10	0	18	232	200	178	0	660	42	0	702
VG Vordereifel	7	15	0	0	21	335	284	35	0	697	0	0	697
VG Weißenthurm	0	0	111	0	187	521	0	925	18	1.762	0	127	1.889
Gesamt	52	61	211	0	410	2.849	1.765	2.630	18	7.996	271	127	8.394

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KitaJahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	732	7.117	7.849
Bestand	324	7.672	7.996
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-408	555	

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Bereich Kreisjugendamt Mayen-Koblenz	
Bestand	273

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
komm. Kita Kruft, Neubau	0	135	135
komm. Kita Regenbogenland, Bell	50	4	54
komm. Kita Nörtershausen	62	15	77
komm. Kita Wildwiese, Wolken	75	15	90
komm. Kita Tatzelwurm, Koborn-Gondorf	80	20	100
komm. Kita Schultheispark, Weißenthurm	75	40	115
komm. Kita Rosenstraße, Weißenthurm	0	200	200
Gesamt		429	

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

3.2 Bestands- und Bedarfsdaten Vbfr. Stadt Bendorf

Planungsbezirk/e Kindertagesstätten und Plätze						
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Gemeinden im Einzugsbereich	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Kita-Plätze	Anzahl der Hort-Plätze	Anzahl der Plätze insgesamt
Bendorf	Bendorf	Bendorf	9	815	0	815
Gesamt Vbfr. Stadt Bendorf			9	815	0	815

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025				
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Kindertagesstättenplätze		
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe Kita-Platz-Bedarf
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	
Bendorf	Bendorf	0	84	779
Gesamt Vbfr. Stadt Bendorf		0	84	779

Zusammenfassung des Bestandes an Kita-Plätzen im KiTaJahr 2024/25 (1)														
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
		Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
		7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
Bendorf	Bendorf	14	0	27	0	0	307	95	372	0	815	0	0	815
Gesamt Vbfr. Stadt Bendorf		14	0	27	0	0	307	95	372	0	815	0	0	815

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTaJahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	84	779	863
Bestand	41	774	815
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-43	-5	

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Bereich der Vbfr. Stadt Bendorf	
Bestand	51

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Bendorf

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Bendorf	203	167	170	196	163	165	190	165
Gesamt Kita-Standort		167	170	196	163	165	190	165

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	167	170	797
	2024	167	167	789
	2025	167	167	779

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2024	0	84	789
2025	0	84	779	

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
2024	0	84	789	873	
2025	0	84	779	863	

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2024/25 (1)														
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt	
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu			
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden		
ev. Kita Bendorf	1					40	34				75			
kath. Kita Im Prälatengarten, Bendorf			3			31		31			65			
kath. Kita St. Clemens, Bendorf						24	61				85			
kath. Kita St. Elisabeth, Bendorf			3			42		55			100			
kath. Kita St. Medard, Bendorf			6			54		70			130			
komm. Kita Stromberg, Bendorf	2		8			35		60			105			
komm. Kita Haus des Kindes, Bendorf	3					13		84			100			
komm. Kita Lohweg, Bendorf	7		7			52		54			120			
prov. komm. Kita Mülhofen, Bendorf	1					16		18			35			
Gesamt	14	0	27	0	0	307	95	372	0	815	0	0	815	

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KitaJahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	84	779	863
Bestand	41	774	815
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-43	-5	-48

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Bereich der Vbfr. Stadt Bendorf	
Bestand	51

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus. Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken.

3.3 Bestands- und Bedarfsdaten VG Maifeld

Planungsbezirke/Kindertagesstätten und Plätze						
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Gemeinden im Einzugsbereich	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Kita-Plätze	Anzahl der Hort-Plätze	Anzahl der Plätze insgesamt
Maifeld 1	Kalt	Gierschnach	1	42	0	42
		Kalt				
	Merloch	Merloch	1	70	0	70
		Gappenach				
	Münstermaifeld	Münstermaifeld	2	165	40	205
Wierschem						
Pilg	Naunheim	1	55	0	55	
Gesamt Maifeld 1			5	332	40	372
Maifeld 2	Kollig	Enig	1	50	0	50
		Gering				
		Kollig				
	Polch	Polch	4	322	42	364
	Trimbs	Trimbs	1	40	0	40
Welling	Welling	1	62	0	62	
Gesamt Maifeld 2			7	474	42	516
Maifeld 3	Lonnig	Lonnig	1	64	0	64
	Ochtlendung	Ochtlendung	4	312	0	312
	Rüber	Kerben	1	65	0	65
Gesamt Maifeld 3			6	441	0	441
Gesamt VG Maifeld			18	1.247	82	1.329

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Kindertagesstättenplätze			
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		Summe Kita-Platz-Bedarf
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
Maifeld 1	Kalt	0	4	42	46
	Merloch	0	3	49	52
	Münstermaifeld	0	17	141	158
	Pilg	0	6	45	51
Gesamt Maifeld 1		0	29	277	306
Maifeld 2	Kollig	0	4	53	57
	Polch	0	26	292	318
	Trimbs	0	4	33	37
	Welling	0	6	39	45
Gesamt Maifeld 2		0	39	417	456
Maifeld 3	Lonnig	0	6	51	57
	Ochtlendung	0	25	239	264
	Rüber	0	4	56	60
Gesamt Maifeld 3		0	34	346	380
Gesamt VG Maifeld		0	102	1.040	1.142

Zusammenfassung des Bestandes an Kita-Plätzen im Kita-Jahr 2024/25 (1)														
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe Kita-Plätze	Schulkinder		Kita-Plätze insgesamt
		Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
		7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
Maifeld 1	Kalt	0	1	0	0	0	0	41	0	0	42	0	0	42
	Merloch	1	1	0	0	0	24	44	0	0	70	0	0	70
	Münstermaifeld	0	0	8	0	0	52	0	105	0	165	40	0	205
	Pilg	0	2	0	0	0	18	35	0	0	55	0	0	55
Gesamt Maifeld 1		1	4	8	0	0	94	120	105	0	332	40	0	372
Maifeld 2	Kollig	0	0	0	0	0	0	0	50	0	50	0	0	50
	Polch	0	0	15	0	18	92	0	197	0	322	42	0	364
	Trimbs	0	0	1	0	0	0	0	39	0	40	0	0	40
	Welling	0	1	0	0	0	18	43	0	0	62	0	0	62
Gesamt Maifeld 2		0	1	16	0	18	110	43	286	0	474	42	0	516
Maifeld 3	Lonnig	1	0	0	0	0	18	45	0	0	64	0	0	64
	Ochtlendung	0	0	17	0	0	93	0	202	0	312	0	0	312
	Rüber	0	2	0	0	0	18	45	0	0	65	0	0	65
Gesamt Maifeld 3		1	2	17	0	0	129	90	202	0	441	0	0	441
Gesamt Verbandsgemeinde Maifeld		2	7	41	0	18	333	253	593	0	1.247	82	0	1.329

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	102	1.040	1.142
Bestand	50	1.197	1.247
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-52	157	

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Bereich der Verbandsgemeinde Maifeld	
Bestand	55

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
komm. Kita Sonnenblume, Rüber	50	15	65
komm. Kita Löwenzahn, Pflig	40	15	55
Gesamt		30	

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Kalt

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Gierschnach	030	4	5	9	3	2	2	3
Kalt	041	3	2	5	7	5	3	0
Gesamt Kita-Standort		7	7	14	10	7	5	3

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	7	7	38
	2024	7	7	41
	2025	7	7	42

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
		2024	0	4
	2025	0	4	42

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2024	0	4	41	45
	2025	0	4	42	46

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2024/25 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2				Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt	
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu					Betreuungszeit bis zu			
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden		11 Stunden	6 Stunden		7 Stunden
komm KiTa Wchblwald, Kalt		1					41			42			42
Gesamt	0	1	0	0	0	0	41	0	0	42	0	0	42

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTa-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	4	42	46
Bestand	1	41	42
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-3	-1	-4

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebslaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus. Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken.

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Kollig

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Erzig	023	0	1	3	2	1	2	0
Gering	029	3	5	5	5	3	8	2
Kollig	053	4	7	5	8	6	3	6
Gesamt Kita-Standort		7	13	13	15	10	13	8

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	7	13	55
	2024	7	7	58
	2025	7	7	53

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2024	0	4	58
2025	0	4	53	

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
2024	0	4	58	62	
2025	0	4	53	57	

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2024/25 (1)															
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt		
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu				
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden			
komm. KiTa Bärenhöhle, Kollig								50							50
Gesamt	0	0	0	0	0	0	0	50	0	50	0	0	50		

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTa-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	4	53	57
Bestand	0	50	50
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-4	-3	-7

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	5

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus. Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken.

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Lonngig

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Lonngig	065	11	9	16	11	8	20	9
Gesamt Kita-Standort		11	9	16	11	8	20	9

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	11	9	60
	2024	11	11	54
	2025	11	11	51

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
		2024	0	6
	2025	0	6	51

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2024	0	6	54	60
	2025	0	6	51	57

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2024/25 (1)														
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt	
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu			
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden		
komm KiTa St Jakobus d.Ä., Lonngig	1					18	45				64			64
Gesamt	1	0	0	0	0	18	45	0	0	0	64	0	0	64

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTa-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	6	51	57
Bestand	1	63	64
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-5	12	8

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	5

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen		
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf
		0
Gesamt	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebslaubnis
 (2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
 Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Mertloch

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Mertloch	070	6	10	14	11	16	16	14
Gesamt Kita-Standort		6	10	14	11	16	16	14

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	6	10	64
	2024	6	6	59
	2025	6	6	49

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2024	0	3	59
2025	0	3	49	

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe	
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
2024	0	3	59	62	
2025	0	3	49	52	

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2024/25 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2				Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt	
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu					Betreuungszeit bis zu			
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden		11 Stunden	6 Stunden		7 Stunden
kath. Kita St. Josef, Mertloch	1	1				24	44			70			70
Gesamt	1	1	0	0	0	24	44	0	0	70	0	0	70

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTa-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	3	49	52
Bestand	2	68	70
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-1	19	18

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen		
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf
Gesamt	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus. Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken.

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Münstermaifeld

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Gappenach	027	8	1	4	5	3	2	1
Münstermaifeld	501	25	17	21	33	28	22	27
Wierschem	114	1	4	2	4	0	3	2
Gesamt Kita-Standort		34	22	27	42	31	27	30

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	34	22	142
	2024	34	34	138
	2025	34	34	141

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
		2024	0	17
	2025	0	17	141

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2024	0	17	138	155
	2025	0	17	141	158

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2024/25 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2				Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt	
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu					Betreuungszeit bis zu			
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden		11 Stunden	6 Stunden		7 Stunden
komm. Kita Kunterbunt, Münstermaifeld			4			34		52		90	40		130
komm. Kita Pusteblume, Münstermaifeld			4			18		53		75			75
Gesamt	0	0	8	0	0	52	0	105	0	165	40	0	205

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	17	141	158
Bestand	8	157	165
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-9	16	7

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus. Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken.

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Ochtingung

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Ochtingung	086	49	57	53	53	53	62	70
Gesamt Kita-Standort		49	57	53	53	53	62	70

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	49	57	256
	2024	49	49	247
	2025	49	49	239

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2024	0	25	247
	2025	0	25	239

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
		2024	0	25	
2025	0	25	239	264	

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2024/25 (1)												
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2				Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu					Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden		11 Stunden	6 Stunden	
kath. KiTa St. Martin, Ochtingung			2			44		44	90			90
komm. KiTa Bienenhaus, Ochtingung			1					49	50			50
komm. KiTa Krümelkiste, Ochtingung (*)			4			22		34	60			60
komm. KiTa Regenbogen, Ochtingung			10			27		75	112			112
Gesamt	0	0	17	0	0	93	0	202	312	0	0	312

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe		Summe KiTa-Plätze
Bedarf	25		264
Bestand	17		312
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-8		49

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	10

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis
 (2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
 Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfgenerierend auswirken
 (*) incl. einer provisorischen Gruppe

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Pillig

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Naunheim		5	7	5	4	4	4	6
Pillig		6	3	3	6	5	4	2
Gesamt Kita-Standort		11	10	8	10	9	8	8

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	11	10	39
	2024	11	11	41
	2025	11	11	45

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
		2024	0	6
	2025	0	6	45

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2024	0	6	41	47
	2025	0	6	45	51

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2024/25 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. KiTa Löwenzahn, Pillig		2				18	35			55			55
Gesamt	0	2	0	0	0	18	35	0	0	55	0	0	55

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTa-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	6	45	51
Bestand	2	53	55
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-4	8	5

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Polch

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Polch	048	52	59	79	60	83	68	77
Gesamt Kita-Standort		52	59	79	60	83	68	77

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	52	59	329
	2024	52	52	315
	2025	52	52	292

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2024	0	26	315
	2025	0	26	292

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
		2024	0	26	315
2025	0	26	292	318	

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2024/25 (1)														
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2					Alterskategorie Ü2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu					Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	6 Stunden		7 Stunden		
kath. KiTa St. Georg, Polch			3			53			54		110			110
komm. Hort Müsenerst, Polch											0	42		42
komm. KiTa Backhaus, Polch			8		18	18			83		127			127
komm. KiTa Schwalbennest, Polch			4			21			60		85			85
Gesamt	0	0	15	0	18	92	0	197	0	0	322	42	0	364

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTaJahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	26	292	318
Bestand	15	307	322
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-11	15	0

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	20

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis
 (2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
 Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Rüber

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Kerben	048	2	8	8	6	5	4	4
Rüber	095	6	7	8	4	8	9	11
Gesamt Kita-Standort		8	15	16	10	13	13	15

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	8	15	60
	2024	8	8	61
	2025	8	8	56

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2024	0	4	61
	2025	0	4	56

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
		2024	0	4	
2025	0	4	56	60	

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2024/25 (1)														
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt	
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu			
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden		
komm KiTa Sonnenblume, Rüber		2				18	45							65
Gesamt	0	2	0	0	0	18	45	0	0	65	0	0	65	

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTa-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	4	56	60
Bestand	2	63	65
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-2	7	5

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	10

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus. Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken.

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Trimbs

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Trimbs	102	7	5	13	4	7	5	8
Gesamt Kita-Standort		7	5	13	4	7	5	8

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	7	5	33
	2024	7	7	32
	2025	7	7	33

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
		2024	0	4
	2025	0	4	33

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2024	0	4	32	36
	2025	0	4	33	37

Darstellung der Kita-Plätze ab dem Kita-Jahr 2024/25 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe Kita Plätze	Schulkinder		Kita-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. Kita Traumbund, Trimbs			1					39		40			40
Gesamt	0	0	1	0	0	0	0	39	0	40	0	0	40

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe Kita-Plätze
Bedarf	4	33	37
Bestand	1	39	40
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-3	6	4

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis
 (2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
 Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Welling

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Welling	112	11	5	5	11	14	12	15
Gesamt Kita-Standort		11	5	5	11	14	12	15

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	11	5	50
	2024	11	11	41
	2025	11	11	39

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
		2024	0	6
	2025	0	6	39

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
			2024	0	
	2025	0	6	39	45

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2024/25 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2				Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt	
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu					Betreuungszeit bis zu			
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden		11 Stunden	6 Stunden		7 Stunden
komm. Kita im Nettetal, Welling		1				18	43						62
Gesamt	0	1	0	0	0	18	43	0	0	62	0	0	62

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	6	39	45
Bestand	1	61	62
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-5	22	18

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	5

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus. Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken.

3.4 Bestands- und Bedarfsdaten VG Mendig

Planungsbezirke/Kindertagesstätten und Plätze						
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Gemeinden im Einzugsbereich	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Kita-Plätze	Anzahl der Hort-Plätze	Anzahl der Plätze insgesamt
Mendig	Bell	Bell	1	42	0	42
	Mendig	Mendig	5	415	40	455
	Rieden	Rieden	1	40	0	40
	Thür	Thür	1	90	0	90
	Vokesfeld	Vokesfeld	1	23	0	23
Gesamt VG Mendig			9	610	40	650

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita Platz-Bedarf
		ohne RA von 0 - unter 1	mit Rechtsanspruch von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
Mendig	Bell	0	7	45	52
	Mendig	0	42	386	428
	Rieden	0	6	43	49
	Thür	0	8	71	79
	Vokesfeld	0	2	21	23
Gesamt VG Mendig		0	64	566	630

Zusammenfassung des Bestandes an Kita-Plätzen im Kita-Jahr 2024/25 (1)														
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Alterskategorie U2 Betreuungszeit bis zu				Alterskategorie Ü2 Betreuungszeit bis zu					Summe Kita Plätze	Schulkinder Betreuungszeit bis zu		KiTa-Plätze insgesamt
		7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
		Mendig	Bell	0	2	0	0	0	18	22		0	0	
Mendig	0		3	0	0	74	160	178	0	0	415	40	0	455
Rieden	0		0	0	0	0	40	0	0	0	40	0	0	40
Thür	0		0	0	0	0	66	24	0	0	90	0	0	90
	Vokesfeld	0	0	0	0	0	23	0	0	0	23	0	0	23
Gesamt VG Mendig		0	5	0	0	74	307	224	0	0	610	40	0	650

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	64	566	630
Bestand	5	605	610
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-59	39	

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Bereich der Verbandsgemeinde Mendig	
Bestand	23

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
komm. KiTa Regenbogenland, Bell	50	4	54
Gesamt	50	4	54

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Bell

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Bell	008	14	12	4	11	8	10	5
Gesamt Kita-Standort		14	12	4	11	8	10	5

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	14	12	36
	2024	14	14	40
	2025	14	14	45

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
		2024	0	7
	2025	0	7	45

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
			2024	0	
	2025	0	7	45	52

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2024/25 (1)														
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt	
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu			
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden		
komm KiTa Regenbogenland, Bell		2				18	22				42			42
Gesamt	0	2	0	0	0	18	22	0	0	42	0	0	42	

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	7	45	52
Bestand	2	40	42
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-5	-5	-10

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
komm KiTa Regenbogenland, Bell	50	4	54
Gesamt	50	4	54

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus. Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken.

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Mendig

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Mendig	069	84	77	92	94	77	95	111
Gesamt Kita-Standort		84	77	92	94	77	95	111

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	84	77	414
	2024	84	84	388
	2025	84	84	386

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2024	0	42	388
	2025	0	42	386

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA		mit Rechtsanspruch	
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
		2024	0	42	
2025	0	42	386	428	

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2024/25 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
kath. KiTa St. Nikolaus, Mendig		3				78	78			159			159
Waldorf-KiTa, Mendig						32				32			32
komm. KiTa. St. Genovefa, Mendig		0			74		50			124			124
komm. KiTa Zaubenwald, Mendig						50	50			100			100
komm. Hort, Mendig										0	40		40
Gesamt	0	3	0	0	74	160	178	0	0	415	40	0	455

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTaJahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	42	386	428
Bestand	3	412	415
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-39	26	-13

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	23

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus. Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken.

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Rieden

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Rieden	093	11	10	8	9	9	9	3
Gesamt Kita-Standort		11	10	8	9	9	9	3

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	11	10	37
	2024	11	11	41
	2025	11	11	43

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2024	0	6	41
2025	0	6	43	

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe Kita	
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
2024	0	6	41	47	
2025	0	6	43	49	

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2024/25 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2				Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt	
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu					Betreuungszeit bis zu			
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden		11 Stunden	6 Stunden		7 Stunden
komm. KiTa Rieden					40				40			40	
Gesamt	0	0	0	0	40	0	0	0	40	0	0	40	

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTa-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	6	43	49
Bestand	0	40	40
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-6	-3	-9

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus. Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken.

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Thür

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Thür	101	15	13	19	17	13	23	15
Gesamt Kita-Standort		15	13	19	17	13	23	15

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3
	2023	15	13	80
	2024	15	15	74
	2025	15	15	71

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3
		0%	50%	100%
	2024	0	8	74
	2025	0	8	71

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	
		2024	0	8	
2025	0	8	71	79	

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2024/25 (1)														
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt	
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu			
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden		
komm. Kita Thür						66	24				90			90
Gesamt	0	0	0	0	0	66	24	0	0	0	90	0	0	90

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTaJahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	8	71	79
Bestand	0	90	90
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-8	19	12

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis
 (2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
 Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Volkesfeld

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Volkesfeld	106	4	7	4	3	5	2	7
Gesamt Kita-Standort		4	7	4	3	5	2	7

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	4	7	18
	2024	4	4	20
	2025	4	4	21

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2024	0	2	20
	2025	0	2	21

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
		2024	0	2	
2025	0	2	21	23	

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2024/25 (1)														
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt	
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu			
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden		
komm. Kita Volkesfeld						23					23			23
Gesamt	0	0	0	0	0	23	0	0	0	0	23	0	0	23

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KitaJahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	2	21	23
Bestand	0	23	23
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-2	2	0

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis
 (2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
 Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

3.5 Bestands- und Bedarfsdaten VG Pellenz

Planungsbezirke/Kindertagesstätten und Plätze						
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Gemeinden im Einzugsbereich	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Kita-Plätze	Anzahl der Hort-Plätze	Anzahl der Plätze insgesamt
Pellenz	Kretz	Kretz	1	40	0	40
	Kruff	Kruff	3	270	0	270
	Nickenich	Nickenich	2	200	0	200
	Plaidt	Plaidt	2	300	0	300
	Saßig	Saßig	1	112	0	112
Gesamt VG Pellenz			9	922	0	922

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
Pellenz	Kretz	0	4	38	42
	Kruff	0	25	265	290
	Nickenich	0	17	167	184
	Plaidt	0	27	293	320
	Saßig	0	11	83	94
Gesamt VG Pellenz		0	83	846	929

Zusammenfassung des Bestandes an Kita-Plätzen im Kita-Jahr 2024/25 (1)														
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe Kita-Plätze	Schulkinder		Kita-Plätze insgesamt
		Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
		7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
Pellenz	Kretz	0	0	0	0	10	8	22	0	0	40	0	0	40
	Kruff	2	3	0	0	0	159	88	18	0	270	0	0	270
	Nickenich	0	2	4	0	18	82	24	70	0	200	0	0	200
	Plaidt	4	0	0	0	28	106	84	78	0	300	0	0	300
	Saßig	1	0	3	0	0	22	70	16	0	112	0	0	112
Gesamt VG Pellenz		7	5	7	0	56	377	288	182	0	922	0	0	922

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe		Summe Kita-Plätze
Bedarf	83		929
Bestand	19		922
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-64		57

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Bereich der Verbandsgemeinde Pellenz	
Bestand	25

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
Neubau komm. Kita Kruff	0	135	135
			0
Gesamt		135	

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Kretz

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Kretz	056	7	7	13	9	4	9	4
Gesamt Kita-Standort		7	7	13	9	4	9	4

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	7	7	37
	2024	7	7	38
	2025	7	7	38

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
		2024	0	4
	2025	0	4	38

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	von 2 - Einschulung	
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2024	0	4	38	42
	2025	0	4	38	42

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2024/25 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2				Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt	
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu					Betreuungszeit bis zu			
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden		11 Stunden	6 Stunden		7 Stunden
komm. KiTa Zwergenscheune, Kretz					10	8	22			40			40
Gesamt	0	0	0	0	10	8	22	0	0	40	0	0	40

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	4	38	42
Bestand	0	40	40
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-4	2	-2

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis
 (2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
 Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Kruft

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Kruft	057	50	64	73	48	59	77	56
Gesamt Kita-Standort		50	64	73	48	59	77	56

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	50	64	285
	2024	50	50	283
	2025	50	50	285

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2024	0	25	283
2025	0	25	265	

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
		2024	0	25	
2025	0	25	265	290	

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2024/25 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2				Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt	
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu					Betreuungszeit bis zu			
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden		11 Stunden	6 Stunden		7 Stunden
kath. KiTa St. Elisabeth, Kruft		3				66	38	18		125			125
komm. KiTa St. Marien, Kruft	2					43	30			75			75
prov. KiTa Vulkanhalle, Kruft						50	20			70			70
Gesamt	2	3	0	0	0	159	88	18	0	270	0	0	270

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	25	265	290
Bestand	5	265	270
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-20	0	-20

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	15

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
Neubau komm. KiTa Kruft	0	135	135
Gesamt	0	135	135

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis
 (2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
 Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Nickenich

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Nickenich	081	33	46	34	32	43	51	45
Gesamt Kita-Standort		33	46	34	32	43	51	45

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	33	46	183
	2024	33	33	181
	2025	33	33	167

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2024	0	17	181
	2025	0	17	167

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA		mit Rechtsanspruch	
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
		2024	0	17	
2025	0	17	167	184	

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2024/25 (1)														
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt	
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu			
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden		
	kath. Kita St. Arnulfus, Nickenich			4		18	53		70					
komm. Kita Lavazwerge, Nickenich		2				29	24							55
Gesamt	0	2	4	0	18	82	24	70	0	200	0	0	200	

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	17	167	184
Bestand	6	194	200
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-11	27	17

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis
 (2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
 Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Plaidt

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Plaidt	088	54	70	66	68	70	90	76
Gesamt Kita-Standort		54	70	66	68	70	90	76

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	54	70	332
	2024	54	54	319
	2025	54	54	293

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
			0%	50%
	2024	0	27	319
	2025	0	27	293

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	von 2 - Einschulung	
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
		2024	0	27	
2025	0	27	293	320	

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2024/25 (1)														
Kindertagesstätten	Alterskategorie Ü2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt	
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu			
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden		
	kaif. Kita St. Willibrord, Plaidt	2				28	27				78			
komm. Kita Arche Noah, Plaidt (*)	2					79	84							165
Gesamt	4	0	0	0	28	106	84	78	0	300	0	0	300	

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTa-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	27	293	320
Bestand	4	296	300
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-23	3	-20

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	5

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt		0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragt Betriebslaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

(*) incl. 20 provisorische Plätze

Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Saffig

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Saffig	096	22	19	14	18	20	24	25
Gesamt Kita-Standort		22	19	14	18	20	24	25

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	22	19	89
	2024	22	22	83
	2025	22	22	83

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2024	0	11	83
	2025	0	11	83

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
		2024	0	11	
2025	0	11	83	94	

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2024/25 (1)														
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt	
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu			
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden		
	kath. Kita Marienburg, Saffig	1		3			22	70	16					
Gesamt	1	0	3	0	0	22	70	16	0	112	0	0	112	

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTaJahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	11	83	94
Bestand	4	108	112
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-7	25	18

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	5

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus. Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken.

3.6 Bestands- und Bedarfsdaten VG Rhein-Mosel

Planungsbezirk/e Kindertagesstätten und Plätze						
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Gemeinden im Einzugsbereich	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Kita-Plätze	Anzahl der Hort-Plätze	Anzahl der Plätze insgesamt
Rhein-Mosel 1	Brodembach	Brodembach	1	70	0	70
		Burgen				
	Dieblich	Dieblich	2	145	24	169
	Macken	Macken	1	23	0	23
	Niederfell	Niederfell	1	40	0	40
	Nörtershausen	Nörtershausen	1	62	0	62
	Oberfell	Aken	1	90	21	111
Oberfell						
Gesamt Rhein-Mosel 1			7	430	45	475
Rhein-Mosel 2	Hatzenport	Hatzenport	1	23	0	23
	Kobern-Gondorf	Kobern-Gondorf	2	124	20	144
	Lehmen	Lehmen	1	58	0	58
	Lof	Lof	1	56	0	56
	Wnningen	Wnningen	1	108	0	108
	Wolken	Wolken	1	57	17	74
Gesamt Rhein-Mosel 2			7	426	37	463
Rhein-Mosel 3	Brey	Brey	1	75	0	75
	Rhens	Rhens	2	145	0	145
	Spay	Spay	1	97	25	122
	Waldesch	Waldesch	1	110	0	110
Gesamt Rhein-Mosel 3			5	427	25	452
Gesamt Rhein-Mosel			19	1.283	107	1.390

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
Rhein-Mosel 1	Brodembach	0	5	64	69
	Dieblich	0	11	114	125
	Macken	0	3	19	22
	Niederfell	0	3	27	30
	Nörtershausen	0	3	43	46
	Oberfell	0	6	74	80
Gesamt Rhein-Mosel 1		0	30	341	371
Rhein-Mosel 2	Hatzenport	0	0	15	15
	Kobern-Gondorf	0	11	118	129
	Lehmen	0	4	37	41
	Lof	0	3	45	48
	Wnningen	0	10	101	111
	Wolken	0	8	62	70
Gesamt Rhein-Mosel 2		0	35	378	413
Rhein-Mosel 3	Brey	0	5	54	59
	Rhens	0	14	124	138
	Spay	0	5	76	81
	Waldesch	0	14	112	126
Gesamt Rhein-Mosel 3		0	38	366	404
Gesamt VG Rhein-Mosel		0	103	1.085	1.188

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Zusammenfassung des Bestandes an Kita-Plätzen im Kita-Jahr 2024/25 (1)															
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Alterskategorie U2 Betreuungszeit bis zu					Alterskategorie Ü2 Betreuungszeit bis zu					Summe KITa-Plätze	Schulkinder Betreuungszeit bis zu		KITa-Plätze insgesamt
		7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	6 Stunden		7 Stunden		
		Rhein-Mosel 1	Brodembach	0	2	0	0	0	18	50	0		0	70	
	Dieblich	0	0	10	0	0	45	0	90	0	145	24	0	169	
	Macken	0	0	0	0	0	23	0	0	0	23	0	0	23	
	Niederfell	1	0	0	0	0	16	0	23	0	40	0	0	40	
	Nörtershausen	0	0	0	0	18	0	44	0	0	62	0	0	62	
	Oberfell	0	3	0	0	0	29	58	0	0	90	21	0	111	
Gesamt Rhein-Mosel 1		1	5	10	0	18	131	152	113	0	430	45	0	475	
Rhein-Mosel 2	Hatzenport	0	2	0	0	0	0	21	0	0	23	0	0	23	
	Kobem-Gondorf	0	0	2	0	0	47	0	75	0	124	20	0	144	
	Lehmen	0	3	0	0	0	18	37	0	0	58	0	0	58	
	Löf	0	5	0	0	0	21	30	0	0	56	0	0	56	
	Winningen	0	6	0	0	0	38	64	0	0	108	0	0	108	
	Wölkchen	0	0	3	0	0	0	0	54	0	57	17	0	74	
Gesamt Rhein-Mosel 2		0	16	5	0	0	124	152	129	0	426	37	0	463	
Rhein-Mosel 3	Brey	4	0	0	0	0	26	0	45	0	75	0	0	75	
	Rhens	0	0	0	0	0	80	65	0	0	145	0	0	145	
	Spay	0	3	0	0	0	42	52	0	0	97	25	0	122	
	Waldesch	0	0	0	0	18	34	0	58	0	110	0	0	110	
Gesamt Rhein-Mosel 3		4	3	0	0	18	182	117	103	0	427	25	0	452	
Gesamt VG Rhein-Mosel		5	24	15	0	36	437	421	345	0	1.283	107	0	1.390	

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KITa-Plätze
Bedarf	103	1.085	1.188
Bestand	44	1.239	1.283
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-59	154	

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Bereich der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel	
Bestand	35

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
komm Kita Nörtershausen	62	15	77
komm Kita Wildwiese, Wölkchen	75	15	90
komm Kita Tatzelwurm, Kobem-Gondorf	80	20	100
Gesamt		50	

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betreiberlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Brey

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Brey	204	10	10	12	13	18	14	9
Gesamt Kita-Standort		10	10	12	13	18	14	9

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	10	10	62
	2024	10	10	60
	2025	10	10	54

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2024	0	5	60
	2025	0	5	54

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
		2024	0	5	
2025	0	5	54	59	

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2024/25 (1)														
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt	
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu			
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden		
	komm. KiTa Breyer Vogelnest, Brey	4					26		45					
Gesamt	4	0	0	0	0	26	0	45	0	75	0	0	75	

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTa-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	5	54	59
Bestand	4	71	75
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-1	17	16

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	5

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebslaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Rhens

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Rhens	221	28	19	34	28	30	36	34
Gesamt Kita-Standort		28	19	34	28	30	36	34

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	28	19	145
	2024	28	28	129
	2025	28	28	124

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
		2024	0	14
	2025	0	14	124

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2024	0	14	129	143
	2025	0	14	124	138

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2024/25 (1)																		
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt					
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu							
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden						
kath. Kita St. Theresia, Rhens						60	65											
prov. komm. Waldkindergarten Rhens						20												
Gesamt	0	0	0	0	0	80	65	0	0	145	0	0	145					

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	14	124	138
Bestand	0	145	145
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-14	21	7

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standes	
Bestand	10

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus. Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken.

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Spay

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Spay	223	10	23	20	14	18	21	21
Gesamt Kita-Standort		10	23	20	14	18	21	21

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	10	23	84
	2024	10	10	86
	2025	10	10	76

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	2024	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2024	0	5	86
2025	0	5	76	

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
2024	0	5	86	91	
2025	0	5	76	81	

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2024/25 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. KiTa Rheinzerge, Spay		3				42	52			97	25		122
Gesamt	0	3	0	0	0	42	52	0	0	97	25	0	122

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTa-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	5	76	81
Bestand	3	94	97
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-2	18	16

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus. Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken.

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Waldesch

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Waldesch	227	27	22	28	28	13	25	32
Gesamt Kita-Standort		27	22	28	28	13	25	32

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	27	22	110
	2024	27	27	104
	2025	27	27	112

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2024	0	14	104
	2025	0	14	112

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA		mit Rechtsanspruch	
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
		2024	0	14	
2025	0	14	112	126	

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2024/25 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2				Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt	
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu					Betreuungszeit bis zu			
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden		11 Stunden	6 Stunden		7 Stunden
kath. KiTa St. Antonius, Waldesch (*)					18	34		58		110			110
Gesamt	0	0	0	0	18	34	0	58	0	110	0	0	110

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTa-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	14	112	126
Bestand	0	110	110
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-14	-2	-16

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	5

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus. Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken.

(*) incl. 20 provisorischer Plätze

Kita-Standort Brodenbach

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Brodenbach	205	1	9	7	8	7	4	4
Burgen	206	9	4	7	9	12	12	7
Gesamt Kita-Standort		10	13	14	17	19	16	11

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	10	13	72
	2024	10	10	71
	2025	10	10	64

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
			0%	50%
	2024	0	5	71
	2025	0	5	64

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
		2024	0	5	
2025	0	5	64	69	

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2024/25 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm KiTa Kunterbunt Brodenbach		2				18	50			70			70
Gesamt	0	2	0	0	0	18	50	0	0	70	0	0	70

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTa-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	5	64	69
Bestand	2	68	70
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-3	4	1

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Dieblich

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Dieblich	207	22	29	19	32	24	33	37
Gesamt Kita-Standort		22	29	19	32	24	33	37

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	22	29	127
	2024	22	22	121
	2025	22	22	114

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2024	0	11	121
	2025	0	11	114

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA		mit Rechtsanspruch	
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
		2024	0	11	
2025	0	11	114	125	

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2024/25 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. Kita Dieblich			7			27		65		99	24		123
komm. Kita Moselzwerge, Dieblich			3			18		25		46			46
Gesamt	0	0	10	0	0	45	0	90	0	145	24	0	169

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	11	114	125
Bestand	10	135	145
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-1	21	20

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	5

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

Kita-Standort Hatzenport

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Hatzenport	208	0	4	7	3	1	8	5
Gesamt Kita-Standort		0	4	7	3	1	8	5

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	0	4	22
	2024	0	0	19
	2025	0	0	15

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
		2024	0	0
	2025	0	0	15

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2024	0	0	19	19
	2025	0	0	15	15

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2024/25 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2				Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt	
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu					Betreuungszeit bis zu			
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden		11 Stunden	6 Stunden		7 Stunden
komm. KiTa St. Rochus, Hatzenport		2					21						23
Gesamt	0	2	0	0	0	0	21	0	0	23	0	0	23

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTaJahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	0	15	15
Bestand	2	21	23
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	2	6	8

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus. Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken.

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Kobern-Gondorf

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Kobern-Gondorf	212	21	31	27	27	23	27	32
Gesamt Kita-Standort		21	31	27	27	23	27	32

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	21	31	120
	2024	21	21	122
	2025	21	21	118

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2024	0	11	122
	2025	0	11	118

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe	
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
		2024	0	11	
2025	0	11	118	129	

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2024/25 (1)																		
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt					
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu							
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden						
komm. KiTa Tatzelwurm, Kobern-Gondorf			2			28		47							77			77
komm. KiTa St. Johannes, Kobern-Gondorf						19		28						20				67
Gesamt	0	0	2	0	0	47	0	75	0	124	20	0	144					

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	11	118	129
Bestand	2	122	124
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-9	4	-5

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	5

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
komm. KiTa Tatzelwurm, Kobern-Gondorf	80	20	100
Gesamt	80	20	100

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis
 (2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
 Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Lehmen

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Lehmen	504	8	7	8	12	4	10	15
Gesamt Kita-Standort		8	7	8	12	4	10	15

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	8	7	42
	2024	8	8	36
	2025	8	8	37

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
			0%	50%
	2024	0	4	36
	2025	0	4	37

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
		2024	0	4	
2025	0	4	37	41	

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2024/25 (1)															
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2				Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt			
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu					Betreuungszeit bis zu					
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden		11 Stunden	6 Stunden		7 Stunden		
	komm. KiTa Rappelkiste, Lehmen		3				18	37							58
Gesamt	0	3	0	0	0	18	37	0	0	58	0	0	58		

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTaJahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	4	37	41
Bestand	3	55	58
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-1	18	17

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus. Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken.

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Löff

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Löff	214	6	12	11	9	14	14	14
Gesamt Kita-Standort		6	12	11	9	14	14	14

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	6	12	55
	2024	6	6	53
	2025	6	6	45

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2024	0	3	53
	2025	0	3	45

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA		mit Rechtsanspruch	
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
		2024	0	3	
2025	0	3	45	48	

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2024/25 (1)														
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt	
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu			
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden		
komm. KiTa Löff		5				21	30				56			56
Gesamt	0	5	0	0	0	21	30	0	0	56	0	0	56	

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	3	45	48
Bestand	5	51	56
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	2	6	8

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	5

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus. Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken.

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Macken

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Macken	215	5	2	6	3	6	2	10
Gesamt Kita-Standort		5	2	6	3	6	2	10

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 202				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	5	2	22
	2024	5	5	18
	2025	5	5	19

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2024	0	3	18
	2025	0	3	19

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
		2024	0	3	
2025	0	3	19	22	

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2024/25 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2				Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt	
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu					Betreuungszeit bis zu			
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden		11 Stunden	6 Stunden		7 Stunden
	komm. KiTa Regenbogen, Macken					23							
Gesamt	0	0	0	0	0	23	0	0	0	0	0	23	

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	3	19	22
Bestand	0	23	23
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-3	4	2

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebslaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus. Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken.

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Niederfell

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Niederfell	217	6	3	10	6	4	6	9
Gesamt Kita-Standort		6	3	10	6	4	6	9

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	6	3	31
	2024	6	6	26
	2025	6	6	27

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2024	0	3	26
2025	0	3	27	

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
2024	0	3	26	29	
2025	0	3	27	30	

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2024/25 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2				Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt	
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu					Betreuungszeit bis zu			
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden		11 Stunden	6 Stunden		7 Stunden
kath. Kita Kühr, Niederfell	1					16		23		40			40
Gesamt	1	0	0	0	0	16	0	23	0	40	0	0	40

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	3	27	30
Bestand	1	39	40
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-2	12	10

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis
 (2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
 Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Nörtershausen

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Nörtershausen	219	5	11	8	14	10	13	8
Gesamt Kita-Standort		5	11	8	14	10	13	8

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	5	11	49
	2024	5	5	50
	2025	5	5	43

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
		2024	0	3
	2025	0	3	43

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2024	0	3	50	53
	2025	0	3	43	46

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2024/25 (1)														
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt	
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu			
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden		
komm. KiTa Nörtershausen					18		44							
Gesamt	0	0	0	0	18	0	44	0	0	62	0	0	62	

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTa-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	3	43	46
Bestand	0	62	62
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-3	19	17

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
komm. KiTa Nörtershausen	62	15	77
Gesamt	62	15	77

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus. Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Oberfell

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Aiken	201	3	3	7	7	7	3	5
Oberfell	220	9	15	10	9	14	15	13
Gesamt Kita-Standort		12	18	17	16	21	18	18

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	12	18	81
	2024	12	12	81
	2025	12	12	74

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
		2024	0	6
	2025	0	6	74

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA			
		mit Rechtsanspruch			
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2024	0	6	81	87
	2025	0	6	74	80

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2024/25 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2				Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt	
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu					Betreuungszeit bis zu			
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden		11 Stunden	6 Stunden		7 Stunden
komm. KiTa St. Nikolaus, Oberfell		3				29	58			90	21		111
Gesamt	0	3	0	0	0	29	58	0	0	90	21	0	111

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	6	74	80
Bestand	3	87	90
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-3	13	10

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis
 (2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
 Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Winningen

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Winningen	230	20	13	20	36	23	18	22
Gesamt Kita-Standort		20	13	20	36	23	18	22

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	20	13	108
	2024	20	20	101
	2025	20	20	101

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2024	0	10	101
	2025	0	10	101

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
		2024	0	10	
2025	0	10	101	111	

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2024/25 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. KiTa Wunningen		6				38	64			108			108
Gesamt	0	6	0	0	0	38	64	0	0	108	0	0	108

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTaJahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	10	101	111
Bestand	6	102	108
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-4	1	-3

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus. Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken.

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Wolken

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Wolken	231	15	19	11	12	9	15	8
Gesamt Kita-Standort		15	19	11	12	9	15	8

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	15	19	51
	2024	15	15	59
	2025	15	15	62

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2024	0	8	59
	2025	0	8	62

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
		2024	0	8	
2025	0	8	62	70	

Darstellung der KiTa- Plätze ab dem KiTa-Jahr 2024/25 (1)															
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt		
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu				
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden			
komm. KiTa Wildwiese, Wolken			3					54				57	17		74
Gesamt	0	0	3	0	0	0	0	54	0	57	17	0	74		

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	8	62	70
Bestand	3	54	57
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-5	-8	-13

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
komm. KiTa Wildwiese, Wolken	75	15	90
Gesamt	75	15	90

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis
 (2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
 Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

3.7 Bestands- und Bedarfsdaten VG Vallendar

Planungsbezirk/e Kindertagesstätten und Plätze						
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Gemeinden im Einzugsbereich	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Kita-Plätze	Anzahl der Hort-Plätze	Anzahl der Plätze insgesamt
Vallendar	Niederwerth	Niederwerth	1	42	0	42
	Urbar	Urbar	2	165	0	42
	Vallendar	Vallendar	3	338	42	380
	Weitersburg	Weitersburg	1	115	0	115
Gesamt VG Vallendar			7	660	42	702

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Kindertagesstättenplätze			
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe	
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	Kita-Platz-Bedarf
Vallendar	Niederwerth	0	5	56	61
	Urbar	0	11	126	137
	Vallendar	0	40	301	341
	Weitersburg	0	5	94	99
Gesamt VG Vallendar		0	60	577	637

Zusammenfassung des Bestandes an Kita-Plätzen im Kita-Jahr 2024/25 (1)														
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2				Summe KITA Plätze	Schulkinder		KITA-Plätze insgesamt	
		Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu					Betreuungszeit bis zu			
		7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden		11 Stunden	6 Stunden		7 Stunden
Vallendar	Niederwerth	0	0	0	0	0	42	0	0	0	42	0	0	42
	Urbar	0	0	10	0	18	39	0	98	0	165	0	0	165
	Vallendar	17	5	0	0	0	116	200	0	0	338	42	0	380
	Weitersburg	0	0	0	0	0	35	0	80	0	115	0	0	115
Gesamt VG Vallendar		17	5	10	0	18	232	200	178	0	660	42	0	702

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe		Summe KITA-Plätze
Bedarf	60		637
Bestand	32		660
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-28		51

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Bereich der Verbandsgemeinde Vallendar	
Bestand	20

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Niederwerth

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Niederwerth	218	10	17	9	15	10	4	7
Gesamt Kita-Standort		10	17	9	15	10	4	7

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	10	17	42
	2024	10	10	53
	2025	10	10	56

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
		2024	0	5
	2025	0	5	56

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2024	0	5	53	58
	2025	0	5	56	61

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2024/25 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm KiTa Schatzinsel, Niederwerth						42				42			42
Gesamt	0	0	0	0	0	42	0	0	0	42	0	0	42

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	5	56	61
Bestand	0	42	42
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-5	-14	-19

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weilerer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Urbar

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Urbar	224	21	32	25	27	41	30	35
Gesamt Kita-Standort		21	32	25	27	41	30	35

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	21	32	141
	2024	21	21	140
	2025	21	21	126

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
		2024	0	11
	2025	0	11	126

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2024	0	11	140	151
	2025	0	11	126	137

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2024/25 (1)																	
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt				
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu						
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden					
kath. KiTa St. Peter und Paul, Urbar			5			39		66						110			110
komm. KiTa Urbar			5		18			32						55			55
Gesamt	0	0	10	0	18	39	0	98	0	165	0	0	165				

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	11	126	137
Bestand	10	155	165
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-1	29	29

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	5

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus. Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Vallendar

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Vallendar	226	79	55	70	63	68	66	77
Gesamt Kita-Standort		79	55	70	63	68	66	77

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	79	55	306
	2024	79	79	289
	2025	79	79	301

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2024	0	40	289
	2025	0	40	301

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
		2024	0	40	
2025	0	40	301	341	

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2024/25 (1)														
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt	
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu			
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden		
	ev. Kita Vallendar	5					40	35						
kath. Kita Wildburg, Vallendar	2	5				58	65							130
komm. Kita Haus für Kinder, Vallendar	10					18	100					42		170
Gesamt	17	5	0	0	0	116	200	0	0	338	42	0	380	

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	40	301	341
Bestand	22	316	338
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-18	15	-3

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standes	
Bestand	10

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Weikersburg

Zahl der Kinder am 31.07. 2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Weikersburg	229	17	26	21	26	22	32	24
Gesamt Kita-Standort		10	26	21	26	22	32	24

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	10	26	113
	2024	10	10	111
	2025	10	10	94

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2024	0	5	111
	2025	0	5	94

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
		2024	0	5	
2025	0	5	94	99	

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2024/25 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
	kath. Kita Pustblume, Weikersburg						35		80				
Gesamt	0	0	0	0	0	35	0	80	0	115	0	0	115

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTa-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	5	94	99
Bestand	0	115	115
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-5	21	16

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	5

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus. Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

3.8 Bestands- und Bedarfsdaten VG Vordereifel

Planungsbezirk/e Kindertagesstätten und Plätze							
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Gemeinden im Einzugsbereich	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Kita-Plätze	Anzahl der Hort-Plätze	Anzahl der Plätze insgesamt	
Vordereifel 1	Etringen	Etringen	1	115	0	115	
	Kirchwald	Kirchwald	1	57	0	57	
	Koltenheim	Koltenheim	1	95	0	95	
	Langenfeld	Acht	Langenfeld	1	31	0	31
		Art					
		Langenfeld					
		Langscheid					
St. Johann	St. Johann	1	51	0	51		
Gesamt Vordereifel 1			5	349	0	349	
Vordereifel 2	Baar	Baar	1	67	0	67	
		Herrsbach					
		Siebenbach					
		Welschenbach					
		LK Ahrweiler (*)					
	Boos	Boos	1	32	0	32	
		Lind					
	Kehrig	Kehrig	1	65	0	65	
	Monreal	Bermel	1	62	0	62	
		Reudelsterz					
		Monreal					
	Nachtshiem	Anschau	1	62	0	62	
		Ditscheid					
		Münk					
		Nachtshiem					
Virneburg	Virneburg	1	12	0	12		
Weiler	Hirten	1	48	0	48		
	Luxem						
	Weiler						
Gesamt Vordereifel 2			7	348	0	348	
Gesamt Vordereifel			12	697	0	697	

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Kindertagesstättenplätze			
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		Summe Kita-Platz-Bedarf
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
Vordereifel 1	Etringen	0	19	135	154
	Kirchwald	0	7	49	56
	Koltenheim	0	8	80	88
	Langenfeld	0	3	36	39
	St. Johann	0	3	35	38
Gesamt Vordereifel 1		0	39	335	374
Vordereifel 2	Baar	0	9	76	85
	Boos	0	4	31	35
	Kehrig	0	5	50	55
	Monreal	0	8	61	69
	Nachtshiem	0	3	51	54
	Virneburg	0	2	12	14
	Weiler	0	4	45	49
Gesamt Vordereifel 2		0	34	326	360
Gesamt VG Vordereifel		0	73	661	734

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Zusammenfassung des Bestandes an Kita-Plätzen im KiTaJahr 2024/25 (1)														
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
		Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
		7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
Vordereifel 1	Etringen	0	0	0	0	0	79	36	0	0	115	0	0	115
	Kirchwald	1	0	0	0	0	56	0	0	0	57	0	0	57
	Kottenheim	0	3	0	0	0	48	44	0	0	95	0	0	95
	Langenfeld	0	2	0	0	0	0	29	0	0	31	0	0	31
	St. Johann	2	0	0	0	0	13	36	0	0	51	0	0	51
Gesamt Vordereifel 1		3	5	0	0	0	196	145	0	0	349	0	0	349
Vordereifel 2	Baar	2	0	0	0	0	30	0	35	0	67	0	0	67
	Boos	2	0	0	0	0	30	0	0	0	32	0	0	32
	Kehrig	0	2	0	0	21	0	42	0	0	65	0	0	65
	Monreal	0	0	0	0	0	36	26	0	0	62	0	0	62
	Nachtsheim	0	6	0	0	0	21	35	0	0	62	0	0	62
	Vrneburg	0	2	0	0	0	0	10	0	0	12	0	0	12
Weiler	0	0	0	0	0	22	26	0	0	48	0	0	48	
Gesamt Vordereifel 2		4	10	0	0	21	139	139	35	0	348	0	0	348
Gesamt VG Vordereifel		7	15	0	0	21	335	284	35	0	697	0	0	697

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTaJahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	73	661	734
Bestand	22	675	697
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-51	14	

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Bereich der Verbandsgemeinde Vordereifel	
Bestand	26

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Baar

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Baar	007	7	7	6	5	5	8	2
Herresbach	035	2	2	3	4	6	2	1
Siebenbach	099	2	1	1	1	0	0	1
Welschenbach	113	0	0	0	0	0	0	0
LK Ahrweiler (Ortsgemeinden Kaltenborn, Nürburg und Meuspath)		7	5	9	4	4	3	1
Gesamt Kita-Standort		18	15	19	14	15	13	5

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	18	15	66
	2024	18	18	72
	2025	18	18	76

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2024	0	9	72
	2025	0	9	76

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe	
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
		2024	0	9	
2025	0	9	76	85	

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2024/25 (1)															
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt		
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu				
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden			
kath. Kita St. Luzia, Baar-Wanderath	2					30		35							67
Gesamt	2	0	0	0	0	30	0	35	0	67	0	0	67		

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	9	76	85
Bestand	2	65	67
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-7	-11	-18

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebslaubnis
 (2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
 Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Boos

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Boos	014	7	6	10	3	7	9	9
Lind	063	0	0	0	0	0	1	0
Gesamt Kita-Standort		7	6	10	3	7	10	9

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3
	2023	7	6	36
	2024	7	7	32
	2025	7	7	31

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3
		0%	50%	100%
		2024	0	4
	2025	0	4	31

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	
	2024	0	4	32	36
	2025	0	4	31	35

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2024/25 (1)														
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt	
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu			
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden		
komm. KiTa Boos	2					30					32			32
Gesamt	2	0	0	0	0	30	0	0	0	0	32	0	0	32

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTaJahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	4	31	35
Bestand	2	30	32
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-2	-1	-3

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebslaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Ettringen

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Ettringen	025	37	27	26	24	36	34	28
Gesamt Kita-Standort		37	27	26	24	36	34	28

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	37	27	137
	2024	37	37	133
	2025	37	37	135

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
		2024	0	19
	2025	0	19	135

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
			2024	0	
	2025	0	19	135	154

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2024/25 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
kath. KiTa St. Anna, Ettringen					79	36				115			115
Gesamt	0	0	0	0	0	79	36	0	0	115	0	0	115

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	19	135	154
Bestand	0	115	115
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-19	-20	-39

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	11

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus. Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken.

Kita-Standort Hausten

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Hausten	034	5	6	4	3	3	3	4
Gesamt Kita-Standort		5	6	4	3	3	3	4

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	5	6	15
	2024	5	5	18
	2025	5	5	20

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2024	0	3	18
	2025	0	3	20

Die Kinder aus Hausten besuchen die Kindertagesstätte Weibern, Landkreis Ahrweiler
Daher werden die v. g. Bedarfsdaten dem Kreisjugendamt Ahrweiler zur Berücksichtigung in dessen Bedarfsplanung gemeldet.

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Kehrig

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Kehrig	043	9	13	10	9	13	15	16
Gesamt Kita-Standort		9	13	10	9	13	15	16

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	9	13	57
	2024	9	9	55
	2025	9	9	50

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2024	0	5	55
	2025	0	5	50

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
		2024	0	5	
2025	0	5	50	55	

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2024/25 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. KiTa Kehrig		2			21		42			65			65
Gesamt	0	2	0	0	21	0	42	0	0	65	0	0	65

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KitaJahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	5	50	55
Bestand	2	63	65
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-3	13	11

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	5

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebslaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus. Die Erschließung weiterer Baugelände kann sich bedarfsgenerierend auswirken.

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Kirchwald

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Kirchwald	049	14	7	11	10	10	14	13
Gesamt Kita-Standort		14	7	11	10	10	14	13

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	14	7	54
	2024	14	14	47
	2025	14	14	49

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2024	0	7	47
	2025	0	7	49

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
		2024	0	7	
2025	0	7	49	56	

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2024/25 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2				Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt	
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu					Betreuungszeit bis zu			
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden		11 Stunden	6 Stunden		7 Stunden
komm KiTa Kirchwald	1					56				57			
Gesamt	1	0	0	0	0	56	0	0	0	57	0	0	57

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTa-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	7	49	56
Bestand	1	56	57
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-6	7	1

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus. Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken.

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Kottenheim

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Kottenheim	055	16	23	18	14	14	23	21
Gesamt Kita-Standort		16	23	18	14	14	23	21

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	16	23	82
	2024	16	16	83
	2025	16	16	80

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2024	0	8	83
	2025	0	8	80

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
		2024	0	8	
2025	0	8	80	88	

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2024/25 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
kath. Kita St. Anna, Kottenheim		3				48	44			95			
Gesamt	0	3	0	0	0	48	44	0	0	95	0	0	95

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	8	80	88
Bestand	3	92	95
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-5	12	7

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus. Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Langenfeld

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Acht	001	0	0	0	0	0	3	0
Arft	006	1	1	1	1	2	0	3
Langenfeld	060	4	6	8	8	4	7	6
Langscheid	061	1	1	0	0	0	0	1
Gesamt Kita-Standort		6	8	9	9	6	10	10

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	6	8	40
	2024	6	6	38
	2025	6	6	36

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2024	0	3	38
	2025	0	3	36

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
		2024	0	3	
2025	0	3	36	39	

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2024/25 (1)														
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt	
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu			
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden		
kath. KiTa St. Quirinus, Langenfeld		2					29							
Gesamt	0	2	0	0	0	0	29	0	0	31	0	0	31	

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTa-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	3	36	39
Bestand	2	29	31
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-1	-7	-8

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebslaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Monreal

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Bermel	011	1	2	4	3	1	2	3
Reudelsterz	092	6	3	0	4	7	2	4
Monreal	074	9	6	7	7	7	8	6
Gesamt Kita-Standort		16	11	11	14	15	12	13

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	16	11	60
	2024	16	16	58
	2025	16	16	61

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2024	0	8	58
	2025	0	8	61

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe	
	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	Kita-Platz-Bedarf	
	2024	0	8	58	66
2025	0	8	61	69	

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2024/25 (1)														
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt	
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu			
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden		
komm. Kita Monreal						36	26							
Gesamt	0	0	0	0	0	36	26	0	0	62	0	0	62	

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	8	61	69
Bestand	0	62	62
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-8	1	-7

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	5

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen		
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf
		0
Gesamt	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis
 (2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
 Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

Kita-Standort Nachtsheim

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Anschau	004	1	2	2	2	2	1	1
Ditscheid	019	0	1	1	0	2	1	3
Münk	077	0	1	1	1	4	2	3
Nachtsheim	079	5	9	9	5	9	3	5
Gesamt Kita-Standort		6	13	13	8	17	7	12

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	6	13	53
	2024	6	6	57
	2025	6	6	51

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2024	0	3	57
	2025	0	3	51

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
		2024	0	3	
2025	0	3	51	54	

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2024/25 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. KiTa Nachtsheim		6				21	35			62			
Gesamt	0	6	0	0	0	21	35	0	0	62	0	0	62

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTa-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	3	51	54
Bestand	6	56	62
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	3	5	8

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus. Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken.

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort St. Johann

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
St. Johann	097	5	7	8	10	7	9	10
Gesamt Kita-Standort		5	7	8	10	7	9	10

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	5	7	40
	2024	5	5	38
	2025	5	5	35

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2024	0	3	38
	2025	0	3	35

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
		2024	0	3	
2025	0	3	35	38	

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2024/25 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. KiTa St. Johann	2					13	36			51			
Gesamt	2	0	0	0	0	13	36	0	0	51	0	0	51

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	3	35	38
Bestand	2	49	51
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-1	14	14

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus. Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken.

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Virneburg

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Virneburg	105	3	4	1	3	1	0	3
Gesamt Kita-Standort		3	4	1	3	1	0	3

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	3	4	7
	2024	3	3	9
	2025	3	3	12

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2024	0	2	9
	2025	0	2	12

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
		2024	0	2	
2025	0	2	12	14	

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2024/25 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm KiTa St. Josef, Virneburg		2					10			12			
Gesamt	0	2	0	0	0	0	10	0	0	12	0	0	12

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTa-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	2	12	14
Bestand	2	10	12
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	1	-2	-2

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	5

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Weiler

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Hirten	036	3	1	4	1	1	2	3
Luxem	066	4	4	4	1	7	3	2
Weiler	110	1	5	3	6	5	7	7
Gesamt Kita-Standort		8	10	11	8	13	12	12

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	8	10	51
	2024	8	8	59
	2025	8	8	45

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
		2024	0	4
	2025	0	4	45

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2024	0	4	59	63
	2025	0	4	45	49

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2024/25 (1)														
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt	
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu			
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden		
komm. KiTa St. Kaslor, Weiler						22	26				48			
Gesamt	0	0	0	0	0	22	26	0	0	48	0	0	48	

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	4	45	49
Bestand	0	48	48
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-4	3	-1

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus. Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

3.9 Bestands- und Bedarfsdaten VG Weißenthurm

Planungsbezirk/e Kindertagesstätten und Plätze						
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Gemeinden im Einzugsbereich	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Kita-Plätze	Anzahl der Hort-Plätze	Anzahl der Plätze insgesamt
Weißenthurm 1	Weißenthurm	Weißenthurm	4	444	0	444
Weißenthurm 2	Rheindörfer	Kaltenengers	1	75	0	75
		St. Sebastian	1	105	0	105
		Urmitz	2	230	0	230
Gesamt Weißenthurm 2			4	410	0	410
Weißenthurm 3	Bassenheim	Bassenheim	1	145	0	145
	Ketlig	Ketlig	1	145	21	166
Gesamt Weißenthurm 3			2	290	21	311
Weißenthurm 4	Mülheim-Kärlich	Mülheim-Kärlich	5	613	106	719
Gesamt Weißenthurm			15	1.757	127	1.884

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025						
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Kindertagesstättenplätze				Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch			
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung		
Weißenthurm 1	Weißenthurm	0	52	474	526	
Weißenthurm 2	Rheindörfer	0	33	341	374	
Weißenthurm 3	Bassenheim	0	12	132	144	
	Ketlig	0	19	167	186	
Gesamt Weißenthurm 3		0	31	299	330	
Weißenthurm 4	Mülheim-Kärlich	0	50	449	499	
Gesamt VG Weißenthurm		0	165	1.563	1.728	

Zusammenfassung des Bestandes an Kita-Plätzen im KITA-Jahr 2024/25 (1)														
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KITA-Plätze	Schulkinder		KITA-Plätze insgesamt
		Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
		7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
Weißenthurm 1	Weißenthurm	0	0	23	0	187	35	0	204	0	449	0	0	449
Weißenthurm 2	Rheindörfer	0	0	29	0	0	167	0	214	0	410	0	0	410
Weißenthurm 3	Bassenheim	0	0	6	0	0	59	0	80	0	145	0	0	145
	Ketlig	0	0	11	0	0	51	0	83	0	145	0	21	166
Weißenthurm 4	Mülheim-Kärlich	0	0	42	0	0	209	0	344	18	613	0	106	719
Gesamt VG Weißenthurm		0	0	111	0	187	521	0	925	18	1.762	0	127	1.889

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KITA-Plätze
Bedarf	105	1.563	1.728
Bestand	111	1.651	1.762
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-54	88	

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Bereich der Verbandsgemeinde Weißenthurm	
Bestand	38

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, voraussichtlich anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
komm. Kita Schultheispark, Weißenthurm	75	40	115
komm. Kita Rosenstraße, Weißenthurm	0	200	200
Gesamt		240	

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Bassenheim

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Bassenheim	202	24	33	32	27	31	30	20
Gesamt Kita-Standort		24	33	32	27	31	30	20

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	24	33	130
	2024	24	24	138
	2025	24	24	132

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2024	0	12	138
2025	0	12	132	

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
2024	0	12	138	150	
2025	0	12	132	144	

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2024/25 (1)														
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt	
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu			
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden		
komm. KiTa St. Martin, Bassenheim			6			59		80						145
Gesamt	0	0	6	0	0	59	0	80	0	145	0	0	145	

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	12	132	144
Bestand	6	139	145
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-6	7	1

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, voraussichtlich anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis
 (2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
 Die Erschließung von 90 Wohneinheiten kann sich bedarfsgenerierend auswirken
 Die aktuell baubedingte Unterdeckung in der KiTa Bassenheim wird durch Kindertagesstätten in der Stadt Mülheim-Kärlich aufgefangen

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Rheindörfer

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Kaltenengers	211	16	23	21	21	26	18	22
St. Sebastian	222	21	18	27	26	29	35	32
Urmitz	228	28	35	32	27	37	27	27
Gesamt Kita-Standort		65	76	80	74	92	80	81

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	65	76	367
	2024	65	65	362
	2025	65	65	341

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2024	0	33	362
2025	0	33	341	

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA			
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe	
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
2024	0	33	362	395	
2025	0	33	341	374	

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2024/25 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
kath. KiTa St. Josef, Kaltenengers			7			24		44		75			75
kath. KiTa St. Elisabeth, St. Sebastian			7			54		44		105			105
kath. KiTa St. Georg, Urmitz			7			54		54		115			115
komm. KiTa Lehpfad, Urmitz			8			35		72		115			115
Gesamt	0	0	29	0	0	167	0	214	0	410	0	0	410

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTaJahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	33	341	374
Bestand	29	381	410
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-4	40	6

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	5

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, voraussichtlich anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Kettig

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Kettig	211	37	37	37	41	29	37	30
Gesamt Kita-Standort		37	37	37	41	29	37	30

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	37	37	159
	2024	37	37	163
	2025	37	37	167

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
		2024	0	19
	2025	0	19	167

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2024	0	19	163	182
	2025	0	19	167	186

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2024/25 (1)														
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt	
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu			
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden		
komm. Kita Arche Noah, Kettig			11			51		83					21	166
Gesamt	0	0	11	0	0	51	0	83	0	145	0	21	166	

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	19	167	186
Bestand	11	134	145
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-8	-33	-41

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	10

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen		
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, voraussichtlich anerkannter Bedarf
		0
Gesamt	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken. Dadurch werden voraussichtlich 35 weitere Betreuungsplätze notwendig.

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Mülheim-Kärlich

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Mülheim-Kärlich	216	100	87	105	105	104	106	121
Gesamt Kita-Standort		100	87	105	105	104	106	121

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	100	87	481
	2024	100	100	454
	2025	100	100	449

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2024	0	50	454
	2025	0	50	449

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
		2024	0	50	
2025	0	50	449	499	

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2024/25 (1)														
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt	
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu			
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden		
	kaif. Kita Am Schloßgraben			4			32		44					80
integrative Kita Paukenzwerge			14			55		76	18		163			163
komm. Kita Chateau-Renault			10			35		80			125		76	201
komm. Kita Schillerstraße			10			50		80			140			140
komm. Kita Don Bosco			4			37		64			105			105
Gesamt	0	0	42	0	0	209	0	344	18	613	0	106	719	

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTa-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	50	449	499
Bestand	42	571	613
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	4	122	114

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	20

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, voraussichtlich anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus. Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken.

Die aktuell baubedingte Unterdeckung in der KiTa Bassenheim wird durch Kindertagesstätten in der Stadt Mülheim-Kärlich aufgefangen. Insofern reduziert sich hier die aktuelle Überdeckung nach Bauabschluss in der KiTa Bassenheim.

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2024/25

Kita-Standort Weißenthurm

Zahl der Kinder am 31.07.2023 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Weißenthurm	228	103	118	111	88	108	120	99
Gesamt Kita-Standort		103	118	111	88	108	120	99

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2025				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2023	103	118	477
	2024	103	103	485
	2025	103	103	474

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2024	0	52	485
	2025	0	52	474

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2025					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA		mit Rechtsanspruch	
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
		2024	0	52	
2025	0	52	474	526	

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2024/25 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
kath. KiTa St. Franziskus			3		38			24		65			65
kath. KiTa St. Raphael			2		68			45		115			115
komm. KiTa Märchenwald (*)			18		81			135		234			234
prov. KiTa Josefstraße						35				35			35
prov. KiTa Rosenstraße										0			0
Gesamt	0	0	23	0	187	35	0	204	0	449	0	0	449

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2024/25 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	52	474	526
Bestand (*)	23	426	449
Fehlbedarf/Überdeckung 2025	-29	-48	-77

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standes	
Bestand	3

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, voraussichtlich anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
komm. KiTa Rosenstraße, Weißenthurm	0	200	200
komm. KiTa Schulheispark, Weißenthurm	75	40	115
Gesamt		240	

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebslaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

(*) incl. 47 provisorischer Plätze KiTa Märchenwald und 35 provisorischer Plätze KiTa Josefstraße

Die provisorische Kindertagesstätte Josefstraße in Mühlheim-Kärlich deckt ausschließlich die Betreuungsbedarfe von Kindern aus Weißenthurm

Die Erschließung von 349 Wohneinheiten kann sich bedarfsgenerierend auswirken

3.10 Bewertung der Bedarfslage und weiteres Vorgehen

Derzeit ergeben sich folgende Bedarfs- bzw. Versorgungsquoten der institutionellen Versorgung in den Altersgruppen:

Altersgruppe	Anzahl der Kinder laut Abfrage zum Stichtag 31.07.2023	Plätze / Bestand	avisierte Versorgungsquoten	tatsächliche Versorgungsquote
von 1 bis unter 2 Jahre	1.464	324	50,00 %	22,13 %
von 2 Jahren bis zur Einschulung	7.117	7.672	100,00 %	107,80 %

Die dritte Fortschreibung des Kindertagesstätten-Bedarfsplans auf neuer Rechtsgrundlage für den Bereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz zielt weiterhin darauf ab, bedarfsgerecht ausreichende Betreuungsplätze in einer Kindertagesstätte auszuweisen. Hiermit soll den Bedürfnissen vieler Familien und damit vor allem dem Anliegen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf Rechnung getragen werden und den Kindern kann in den Kindertagesstätten eine gute Bildung, Erziehung und Betreuung zu teil werden.

Der Landkreis Mayen-Koblenz ist als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. Träger des Jugendamtes im Rahmen seiner Jugendhilfeplanung dazu verpflichtet, eine Bedarfsplanung für die Tagesbetreuungsangebote für Kinder zu betreiben, in der nach Alterskategorien für Kinder unter zwei Jahren, für Kinder von 2 Jahren bis Schuleintritt und für Schulkinder getrennt die Betreuungszeiten für Plätze ausgewiesen sind. Jedoch können nach Bedarfsplanung und Betriebserlaubnis nur die Plätze in den einzelnen Alterskategorien ausgewiesen werden, die auch tatsächlich belegt werden. Der Anteil an maximal zulässig unbelegten Plätzen für Kinder liegt im Jahr 2024 bei 16 %, im Jahr 2025 bei 14 %. Der Anteil an maximal zulässig unbelegten Plätzen wird auf 8 % bis zum Jahr 2028 abschmelzen. Der Stichtag, zu dem der Anteil an unbelegten Plätzen für ein Jahr festgestellt wird, ist der 31. Mai des laufenden Jahres. Überschreiten die Anteile der tatsächlich unbelegten Plätze die jeweils geltenden %-Sätze, so kürzt das Land seine Personalkostenzuschüsse.

Für den Bereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz kann festgestellt werden, dass für alle Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt ein Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung stehen. Dabei wird planerisch bereits heute schon der förderfeindliche Prozent-Anteil an maximal zulässig unbelegten Plätzen deutlich unterschritten und beträgt 107,80 %. Nicht in jeder Kindertagesstätte im Bereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz konnten alle Betreuungsplätze rechtsanspruchserfüllend mit einer durchgängigen Betreuungszeit von 7 Stunden am Stück und länger aufgrund ausreichender Räumlichkeiten für Essen und Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten eingerichtet werden. Von den insgesamt 7.672 Plätzen für Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt sind 410 Plätze oder 5,34 % der Plätze mit einer 7 stündigen Betreuungszeit mit Mittagspause ausgewiesen. Für die Träger der Kindertagesstätten, in denen diese Betreuungsplätze mit Pause eingerichtet sind, bedeutet dies, schnellstmöglich die Voraussetzungen zur rechtsanspruchserfüllenden Ausweisung der Plätze zu schaffen.

Die bedarfsplanerisch avisierte Versorgungsquote von 50 % der Kinder im Alter von 1 bis 2 Jahren beträgt 22,13 %. Perspektivisch gesehen können hier, wenn das Nachfrage- und Inanspruchnahmeverhalten der Eltern steigt, mehr Plätze für Kinder unter 2 Jahren ausgewiesen werden.

In gemeinsamen örtlichen Bedarfsplanungsgesprächen, insbesondere unter Beachtung der tatsächlichen aktuellen Belegung und der Anmeldungen, werden auch unterjährig die Aussagen zur Bedarfsfestlegung des Kindertagesstätten-Bedarfsplans für den jeweiligen Standort auf Stimmigkeit geprüft. Zusammen mit den Trägern wird die Bedarfsplanungsbehörde festlegen, ob diese durchschnittliche Versorgungsquote zur Umsetzung gelangt oder ggfls. bedarfsabhängig eine Anpassung nach oben oder unten erfolgen soll bzw. muss.

Darüber hinaus spielt auch der Ausbau der Tagespflege für den U2-Bereich eine wichtige Rolle. Aufgrund entsprechend erteilter Pflegeerlaubnisse für Kindertagespflege steht bereits heute eine maximale Kapazität in der Kindertagespflege für bis zu 273 Betreuungsverhältnisse zur Verfügung. Im Jahr 2023 wurden 347 Kinder in Tagespflege betreut. Addiert man diese zusätzlichen Betreuungsressourcen zu der institutionellen Versorgungsquote für Kinder unter 2 Jahren hinzu, beträgt die Versorgungsquote rechnerisch bereits heute 40,78 %. Dies verdeutlicht, dass der Ausbau der Betreuungskapazitäten - nicht zuletzt durch die Kindertagespflege - auch mit Blick auf den Rechtsanspruch der Einjährigen auf einem guten Weg ist. Tagespflege soll dabei i. d. R. weitgehend ergänzend genutzt und nicht priorisierend zur Bedarfsdeckung im Rechtsanspruchsalter vorangetrieben werden.

Bei den Plätzen für Schulkinder wird sich der Vorrang der schulischen Betreuungsangebote (offene Ganztagschule im Rahmen der Betreuenden Grundschule und Ganztagschule in angebots- / oder verpflichtender Form) weiter positiv auswirken, so dass der Schwerpunkt des zukünftigen Ausbaus der Kindertagesbetreuung weiterhin bei den Plätzen für Kinder mit einem Rechtsanspruch auf durchgängige Betreuung von mindestens 7 Stunden am Stück liegen muss.

Die Ergebnisse der dritten Fortschreibung des Kindertagesstätten-Bedarfsplans auf neuer Rechtsgrundlage sind lösungsorientiert vorrangig standortbezogen zu interpretieren. Dabei zeichnen sich bei einigen Kindergartenstandorten noch weitere Gestaltungsmöglichkeiten ab, wo unbelegte Plätze für Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt in Plätze für Kinder unter 2 Jahren umgewandelt werden können. Damit lässt sich der Deckungsgrad im Bereich der unter Zweijährigen noch erhöhen. In anderen Kindergartenstandorten sind die Gestaltungsmöglichkeiten in den bestehenden Einrichtungen weitestgehend ausgeschöpft, weitere Plätze müssen dort durch Neu- und Erweiterungsbauten geschaffen werden. Exemplarisch sind genannt der Neubau von Kindertagesstätten in Krufft und Weißenthurm.

Der Ausbau der Plätze für alle Kinder bis zum Schuleintritt ist im Übrigen ein wichtiger Beitrag zur zukünftigen Sicherung von Kindertagesstätten und somit zur Aufrechterhaltung einer familienpolitisch aber auch bildungspolitisch wichtigen Infrastruktur gerade im ländlichen Raum. Insbesondere in größeren Kommunen ergeben sich oft zahlreiche gleich gelagerte Betreuungsbedarfe, die dann mit verhältnismäßig kurzen Wegen für die betroffenen Familien zu decken sind. Gleichzeitig können aber auch Einzugsgebiete neu definiert und Neuaufnahmen entsprechend gesteuert werden. Dies führt insgesamt zu einer guten Auslastung der vorhandenen Kindertagesstätten.

Dem gegenüber bringt es insbesondere die oft geringe Einwohnerzahl vieler Gemeinden im ländlichen Raum mit sich, dass nicht für alle Betreuungsformen ein wohnortnahes Betreuungsangebot geschaffen werden kann. Nicht jede Einrichtung wird aufgrund ihrer Rahmenbedingungen und Vorgaben des Landes in der Lage sein, auf alle Bedarfe zu reagieren und bestimmte Angebote anzubieten.

Bereits in allen bisherigen Fortschreibungen der Kindertagesstätten-Bedarfsplanung haben wir daher darauf hingewiesen, dass es hierfür verstärkter Bereitschaft zu trägerübergreifenden Abstimmungsprozessen und Lösungen bedarf; zumindest muss zwischen den Einrichtungen in begründeten Einzelfällen ein Austausch stattfinden können, um ein bedarfsgerechtes Angebot für die Nutzer zu gewährleisten.

Abstimmung und Kooperation setzen auch die grundsätzliche Bereitschaft voraus, die dabei entstehenden Finanzierungsfragen zu lösen. Dies beinhaltet auch die anteilige Übernahme von Trägeranteilen für die anfallenden Personalkosten und ggf. auch für Sachkosten zwischen den Trägern. Wenn ein konkreter Betreuungsbedarf in der örtlichen Kindertagesstätte nicht adäquat gedeckt werden kann, sollte es möglich sein, die Nachfrage kooperativ in einer Nachbarkommune zu decken.

Die bereits unter Gliederungspunkt 2.2 genannten Möglichkeiten wie z. B. die Bildung von Zweckverbänden zwischen einzelnen Gemeinden oder auch Übernahme von gemeindlichen Einrichtungen in die Trägerschaft der Verbandsgemeinden wäre ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Strukturqualität.

Die Bereitstellung von differenzierten Angebotsformen aus einer Hand und die Erhöhung der Flexibilität kann nachhaltig die Ausgangslage verbessern, um auch auf kurzfristig veränderte Nachfragesituationen eingehen zu können. Zudem bietet die Zusammenführung von Einrichtungen in einer Trägerschaft und der Personalbewirtschaftung auch die Möglichkeit, den qualitativen Herausforderungen, die mit der Gesetzesnovellierung bewusst geschaffen wurden, konsequent und gleichsam effektiv begegnen zu können.

4 Anlagen

4.1 Auszug der gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII

Sozialgesetzbuch (SGB)
Achstes Buch (VIII)
Kinder- und Jugendhilfe

"Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) geändert worden ist".

2. Kapitel

Dritter Abschnitt

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

§ 22 Grundsätze der Förderung

- (1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen
 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten
 1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
 2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
 3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.
- (3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.
- (4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderauftrages nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst
 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

- (3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

- (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.
- (6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 25 Unterstützung selbst organisierter Förderung von Kindern

Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte, die die Förderung von Kindern selbst organisieren wollen, sollen beraten und unterstützt werden.

§ 26 Landesrechtsvorbehalt

Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht. Am 31. Dezember 1990 geltende landesrechtliche Regelungen, die das Kindergartenwesen dem Bildungsbereich zuweisen, bleiben unberührt.

3. Kapitel

Zweiter Abschnitt

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die
 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügenSie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.
- (3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.
- (4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.
- (5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

4.2 Kindertagesstätten-Zukunftsgesetz für Rheinland-Pfalz



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz

2019	Ausgegeben zu Mainz, den 13. September 2019	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
3.9.2019	Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz)	213
3.9.2019	Landesgesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG	222
3.9.2019	Drittes Landesgesetz zur Änderung des Spielbankgesetzes	228
3.9.2019	Landesdüngeverordnung	230
11.6.2019	Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz	234

Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz) Vom 3. September 2019

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele der Kindertagesbetreuung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen
- § 4 Übergang zur Grundschule
- § 5 Trägerschaft
- § 6 Grundsätze der Kindertagespflege

Teil 2 Zusammenarbeit in Tageseinrichtungen

- § 7 Beirat
- § 8 Geltung für Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft

Teil 3 Elternmitwirkung

- § 9 Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen
- § 10 Beschwerderecht
- § 11 Geltung für Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft
- § 12 Elternmitwirkung auf der Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- § 13 Elternmitwirkung auf der Ebene des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Teil 4 Angebote der Tagesbetreuung

- § 14 Förderung in einer Kindertageseinrichtung, Rechtsanspruch
- § 15 Förderung in Kindertagespflege
- § 16 Förderung von Kleinkindern
- § 17 Förderung von Schulkindern
- § 18 Modellprojekte

Teil 5 Planung und Sicherstellung

- § 19 Bedarfsplanung
- § 20 Beförderung
- § 21 Personalausstattung
- § 22 Leitung einer Tageseinrichtung
- § 23 Weiteres Personal in Tageseinrichtungen
- § 24 Qualitätssicherung und -entwicklung

Teil 6 Finanzierung

- § 25 Zuweisungen des Landes
- § 26 Beitragsfreiheit, Elternbeiträge
- § 27 Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Teil 7 Monitoring

- § 28 Datenverarbeitung

Teil 8 Evaluation, Verwaltungsvorschriften und Übergangsbestimmung

- § 29 Evaluation
- § 30 Verwaltungsvorschriften
- § 31 Übergangsbestimmung

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Ziele der Kindertagesbetreuung

(1) Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Unter Beachtung dieses Rechtes hat Kindertagesbetreuung das Ziel, die Erziehung der Kinder in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen. Der Förderauftrag der Kindertagesbetreuung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Die Kinder sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend zu beteiligen. Kindertagesbetreuung erfolgt in Tageseinrichtungen und in Kinder-tagespflege.

(2) Kindertagesbetreuung soll allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Nationalität, weltanschaulichen und religiösen Zugehörigkeit, einer Behinderung, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten. Sie soll soziale sowie behinderungsbedingte Benachteiligungen ausgleichen. In der Regel findet Kindertagesbetreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen gemeinsam statt.

(3) Kindertagesbetreuung soll Eltern dabei unterstützen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten die Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert werden.

(2) Kindertagespflege ist eine familiennahe Form der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, die von einer geeigneten Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Eltern oder in anderen kindgerechten Räumen außer in einer Tageseinrichtung geleistet wird.

(3) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind Personen nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 3
Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen

(1) Die Förderung des Kindes in der Tageseinrichtung umfasst seine Erziehung, Bildung und Betreuung als Individuum und Teil einer Gruppe. Dabei wirken Eltern, pädagogische Fachkräfte, Leitungen und Träger der Tageseinrichtung, der örtliche und der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in einer Verantwortungsgemeinschaft zum Wohle des Kindes zusammen. Die Förderung soll die individuellen Bedürfnisse des Kindes und sein Lebensumfeld berücksichtigen und ein Leben in einer demokratischen Gesellschaft erfahrbar machen, die für ihr Bestehen die aktive, verantwortungsbewusste und gleichberechtigte Teilhabe ihrer Mitglieder im Geiste der Verständigung, des Friedens und der Toleranz benötigt.

(2) Die Meinung und der Wille des Kindes sind bei der Gestaltung des Alltags in den Tageseinrichtungen zu berücksichtigen und die Kinder alters- und entwicklungsgemäß zu beteiligen. Zum Wohl des Kindes und zur Sicherung seiner Rechte sollen in den Tageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) Tageseinrichtungen arbeiten mit den Eltern unter angemessener Beteiligung des Kindes zusammen und erörtern mit ihnen dessen Entwicklung. Für eine entwicklungsgemäße Förderung ist die Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklungsprozesse unter Beachtung der pädagogischen Konzeption und des Datenschutzes erforderlich. Die Dokumentation kann auch Foto- oder Videodokumente enthalten und ist Grundlage für Entwicklungsgespräche mit den Eltern. Die Sprachentwicklung der Kinder ist Bestandteil der Beobachtung und Dokumentation und wird durch eine alltagsintegrierte und kontinuierliche Sprachbildung gefördert.

(4) Tageseinrichtungen kooperieren mit anderen im Sozialraum wirkenden Einrichtungen und Diensten. Bei Auffälligkeiten in der Entwicklung des Kindes sollen die Tageseinrichtungen auf die Inanspruchnahme notwendiger Hilfen hinwirken. Die §§ 8 a und 47 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben hiervon unberührt.

(5) Der pädagogischen Konzeption einer Tageseinrichtung soll die Vereinbarung über die Inhalte und die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 zugrunde gelegt werden.

§ 4
Übergang zur Grundschule

(1) Alle Kinder sollen in dem Jahr, welches der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, eine Tageseinrichtung besuchen. Hierauf wirken die Träger der öffentlichen Jugendhilfe hin. Der Übergang zur Grundschule erfolgt nach Maßgabe der pädagogischen Konzeption der Tageseinrichtung unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes des Kindes und der Zusammenarbeit mit den Eltern.

(2) Die Tageseinrichtungen arbeiten mit den Grundschulen zur Information und Abstimmung ihrer jeweiligen Bildungskonzepte zusammen. Hierzu werden geeignete Kooperationsformen wie Arbeitsgemeinschaften, gegenseitige Hospitationen und gemeinsame Fortbildungen zwischen Tageseinrichtungen und Grundschulen vereinbart.

§ 5
Trägerschaft

(1) Kindertagesbetreuung als Leistung der Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen. Um die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts zu erleichtern, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf eine bedarfsgerechte Vielfalt von Trägern hinzuwirken.

(2) Der Träger der Einrichtung muss bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Die kommunalen Spitzenverbände schließen mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien

Wohlfahrtspflege eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Träger, die die Grundlage für Vereinbarungen auf örtlicher Ebene bildet.

(3) Der Träger der Einrichtung ist für die Gewährleistung des Wohls der Kinder, die inhaltliche und organisatorische Arbeit der Tageseinrichtung, die Einhaltung aller für deren Betrieb geltenden Rechtsvorschriften sowie als Arbeitgeber verantwortlich. Er soll den Zugang zu Fortbildung und Fachberatung sicherstellen.

(4) Findet sich kein Träger der freien Jugendhilfe für eine im Bedarfsplan vorgesehene Tageseinrichtung, ist die Übernahme der Trägerschaft Aufgabe der Gemeinde als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung. Die Aufgabe kann auch erfüllt werden, wenn die Trägerschaft von der Verbandsgemeinde oder einem Zweckverband übernommen wird.

(5) Werden von Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen, die keine anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind, Tageseinrichtungen errichtet, um ihren Bedarf an einer standortgebundenen Tagesbetreuung für die Kinder ihrer Angehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu decken, können sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Förderung wie eine im Bedarfsplan ausgewiesene Tageseinrichtung erhalten. Dies gilt nur, soweit dieser dadurch an anderer Stelle von im Bedarfsplan vorgesehenen Maßnahmen entlastet wird. Werden Plätze an Kinder mit einem Wohnsitz in Rheinland-Pfalz außerhalb des Jugendamtsbezirks vergeben, so kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Land Zuweisungen zur Erstattung der von ihm anteilig getragenen Personalkosten beantragen.

§ 6

Grundsätze der Kindertagespflege

(1) Eine Tagespflegeperson darf im Rahmen der Erlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch insgesamt höchstens fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen.

(2) Ein Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen ist im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder einer Tätigkeit bei einem Unternehmen in dessen kindgerechten Räumlichkeiten außer in einer Tageseinrichtung mit bis zu zehn gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern zulässig (Großtagespflege). Bei einer Großtagespflege bedarf jede Tagespflegeperson einer Erlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch; die vertragliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer Tagespflegeperson muss gewährleistet sein. Fallen die Räumlichkeiten des Unternehmens und der gewöhnliche Aufenthaltsort der Tagespflegeperson auseinander, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständig, in dessen Bezirk die Räumlichkeiten des Unternehmens gelegen sind.

Teil 2

Zusammenarbeit in Tageseinrichtungen

§ 7

Beirat

(1) In jeder Tageseinrichtung ist ein Beirat einzurichten. Darin arbeiten der Träger der Tageseinrichtung, die Leitung der Tageseinrichtung, die pädagogischen Fachkräfte und die Eltern zusammen. Der Beirat beschließt Empfehlungen unter Berücksichtigung der im pädagogischen Alltag gewonnenen

Perspektive der Kinder in grundsätzlichen Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit einer Tageseinrichtung betreffen.

(2) Der Beirat ist zu gleichen Teilen durch Vertreterinnen oder Vertreter des Trägers der Tageseinrichtung, der Leitung der Tageseinrichtung, der pädagogischen Fachkräfte und Mitglieder des Elternausschusses zu besetzen. Eine zusätzliche pädagogische Fachkraft bringt die in der pädagogischen Arbeit gewonnene Perspektive der Kinder ein.

(3) Die vom Träger der Tageseinrichtung entsandten Mitglieder verfügen über 50 v. H., die von der Leitung entsandten über 15 v. H., die von den pädagogischen Fachkräften entsandten über 15 v. H. und die vom Elternausschuss entsandten über 20 v. H. der Stimmanteile des Beirats.

(4) Ein vom Träger der Tageseinrichtung entsandtes Mitglied übernimmt den Vorsitz des Beirats. Auf Vorschlag der vom Elternausschuss entsandten Mitglieder wählt der Beirat sein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(5) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Stimmanteile. Bei Stimmenanteilsleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(6) Der Beirat tagt in der Regel einmal im Jahr oder auf Antrag von 30 v. H. seiner Stimmanteile.

(7) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahl, Amtszeit, Zusammensetzung, Größe, Aufgaben und Verfahrensweise des Beirats zu bestimmen.

§ 8

Geltung für Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft

(1) Sehen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe für ihre Tageseinrichtungen Regelungen vor, die dem § 7 und der hier zu erlassenen Rechtsverordnung gleichwertig sind, werden diese Regelungen anerkannt.

(2) Das Recht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, wird durch die §§ 7 und 8 Abs. 1 nicht berührt.

Teil 3

Elternmitwirkung

§ 9

Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen

(1) Die Eltern der eine Tageseinrichtung besuchenden Kinder wirken durch die Elternversammlung und den Elternausschuss an der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung mit.

(2) Die Elternversammlung besteht aus allen Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder. Sie tritt mindestens einmal im Jahr oder auf Beschluss des Elternausschusses zusammen. Sie wird über wichtige Entwicklungen in der Tageseinrichtung im Jahresverlauf informiert, erörtert grundsätzliche, die Tageseinrichtung betreffende Angelegenheiten und wählt den Elternausschuss. Die Leitung und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Trägers der Tageseinrichtung nehmen an der Elternversammlung teil.

(3) Der Elternausschuss vertritt die Interessen der Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder gegenüber dem Träger

und der Leitung der Tageseinrichtung und berät diese. Er ist vor Entscheidungen über wesentliche Angelegenheiten, die die Tageseinrichtung betreffen, rechtzeitig und umfassend vom Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung zu informieren und anzuhören. Er kann vom Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung Auskunft über wesentliche, die Tageseinrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten. Die Leitung und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Trägers der Tageseinrichtung nehmen an den Sitzungen des Elternausschusses teil.

(4) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahl, Amtszeit, Zusammensetzung, Größe, Aufgaben, Verfahrensweise und Beschlussfassung der Elternversammlung und des Elternausschusses zu bestimmen.

§ 10

Beschwerderecht

(1) Wird der Elternausschuss nicht nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 in die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung einbezogen, kann er sich an das Landesjugendamt wenden, wenn die Angelegenheit nicht durch eine Befassung des Trägers der Tageseinrichtung oder des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beigelegt werden kann.

(2) Die Berechtigung, die Beschwerde für den Elternausschuss gegenüber dem Landesjugendamt geltend zu machen, steht jedem Mitglied des Elternausschusses zu. Hält das Landesjugendamt die Beschwerde für begründet, leitet es ein Verfahren ein, in dem die Beteiligten eine einvernehmliche Lösung der Angelegenheit anstreben.

§ 11

Geltung für Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft

(1) Sehen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe für ihre Tageseinrichtungen Regelungen vor, die dem § 9 und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung und dem § 10 gleichwertig sind, werden diese Regelungen anerkannt.

(2) Das Recht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, wird durch die §§ 9, 10 und 11 Abs. 1 nicht berührt.

§ 12

Elternmitwirkung auf der Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die Elternausschüsse der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen sollen auf örtlicher Ebene einen Zusammenschluss bilden (Kreis- oder Stadtelternausschuss). Sie werden hierbei von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt.

(2) Der Kreis- oder Stadtelternausschuss vertritt die Interessen der Eltern der die in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen besuchenden Kinder gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, entsendet das beratende Mitglied für den Jugendhilfeausschuss nach § 6 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 632, BS 216-1) in der jeweils geltenden Fassung und benennt dessen Stellvertretung. Er ist vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wesentliche Angelegenheiten, die die in den

Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen betreffen, zu informieren und anzuhören.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahl, Amtszeit, Zusammensetzung, Größe, Aufgaben, Verfahrensweise und Beschlussfassung des Kreis- oder Stadtelternausschusses zu bestimmen.

§ 13

Elternmitwirkung auf der Ebene des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die Stadt- und Kreiselternausschüsse nach § 12 Abs. 1 sollen auf überörtlicher Ebene einen Zusammenschluss bilden (Landeselternausschuss). Sie werden hierbei vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt.

(2) Der Landeselternausschuss vertritt die Interessen aller Eltern der die Tageseinrichtungen im Land besuchenden Kinder und benennt das beratende Mitglied für den Landesjugendhilfeausschuss nach § 10 Abs. 3 AGKJHG sowie dessen Stellvertretung. Er ist vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wesentliche Angelegenheiten, die die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in allen Tageseinrichtungen im Land betreffen, zu informieren und anzuhören.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahl, Amtszeit, Zusammensetzung, Größe, Aufgaben, Verfahrensweise und Beschlussfassung des Landeselternausschusses zu bestimmen.

Teil 4

Angebote der Tagesbetreuung

§ 14

Förderung in einer Tageseinrichtung, Rechtsanspruch

(1) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Er umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen. § 24 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit mit einschließen, soll ein Mittagessen vorgesehen werden; dabei können die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. als Orientierung dienen.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser hat zu gewährleisten, dass zur Erfüllung des Anspruchs nach Absatz 1 Satz 1 rechtzeitig und in zumutbarer Entfernung ein bedarfsgerechtes Förderungsangebot zur Verfügung steht. Bei der Bestimmung der zumutbaren Entfernung können im Einzelfall auch individuelle Bedarfe von Eltern und Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt werden.

§ 15

Förderung in Kindertagespflege

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung

richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres kann das Kind bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

§ 16

Förderung von Kleinkindern

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gewährleistet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die bedarfsgerechte Bereitstellung von geeigneten Plätzen in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege.

§ 17

Förderung von Schulkindern

Soweit eine durchgehende Betreuung von Schulkindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht im Rahmen der Schule erfolgt, ist für diese ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend kann ein Schulkind auch in Kindertagespflege gefördert werden.

§ 18

Modellprojekte

Zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebote kann das fachlich zuständige Ministerium in Abweichung von den Bestimmungen dieses Gesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen Modellvorhaben zur Erprobung und Implementierung von pädagogischen Inhalten, Methoden und Konzepten zulassen.

Teil 5 Planung und Sicherstellung

§ 19

Bedarfsplanung

(1) Die Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gibt für das Planungsgebiet Auskunft über die Bedarfe an Förderungsangeboten und die Bedarfserfüllung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Sie dient der bedarfsgerechten Steuerung des Angebots an Betreuungsplätzen.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt jährlich für seinen Bezirk einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden des Planungsgebietes die Tageseinrichtungen und die Plätze aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und der Anforderungen nach den §§ 15 bis 17 erforderlich sind. Er trifft auch Festlegungen zu Betreuungszeiten für Plätze und zu den Sozialräumen, in denen die Tageseinrichtungen liegen. Den Bedürfnissen der Familien, insbesondere den Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern, soll Rechnung getragen werden.

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirkt darauf hin, dass die in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen durch nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe errichtet und betrieben werden.

(4) Der Bedarfsplan ist nach Anhörung des Kreis- oder Stadternausschusses im Benehmen mit den nach § 75 des Achten

Buches Sozialgesetzbuch anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden des Planungsgebietes zu erstellen und zu veröffentlichen. Dazu sind die nach Satz 1 zu Beteiligten rechtzeitig über die Bedarfsplanung zu informieren. Die Bedarfsplanung ist mit den angrenzenden örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann bestimmen, dass Eltern den Förderungsbedarf innerhalb einer Frist anmelden.

(5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann mit Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen die Belegung von Plätzen in Tageseinrichtungen vereinbaren, um deren Bedarf an einer standortgebundenen Tagesbetreuung für die Kinder ihrer Angehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu decken. Wird die Belegung von Plätzen vereinbart, ist dies im Bedarfsplan auszuweisen und eine angemessene Beteiligung des Betriebs oder der öffentlichen Einrichtung an den Betriebskosten des Trägers der Tageseinrichtung vorzusehen.

(6) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere insbesondere zum Verfahren der Bedarfsplanung und zu dessen inhaltlichen Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 5 zu bestimmen.

§ 20

Beförderung

Landkreise sowie Städte mit eigenem Jugendamt haben als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die Beförderung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, für die kein Platz in einer wohnungsnahen Tageseinrichtung zur Verfügung steht und die deshalb eine Tageseinrichtung in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Gemeindeteil besuchen, zu gewährleisten und die hieraus entstehenden Kosten zu tragen. Für Kinder vom vollendeten zweiten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr können die Landkreise und Städte nach Satz 1 die Beförderung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten übernehmen, wenn die Eltern die Aufsicht sicherstellen.

§ 21

Personalausstattung

(1) Für die Personalausstattung einer Tageseinrichtung sind insbesondere folgende Regelungen maßgebend:

1. die Grundausrüstung mit pädagogischen Fachkräften nach den Absätzen 3 und 4,
2. die Praxisanleitung nach Absatz 7,
3. die Leitung einer Tageseinrichtung nach § 22,
4. das weitere Personal in Tageseinrichtungen nach § 23,
5. die Zuweisung zur Qualitätssicherung und -entwicklung für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 25 Abs. 4 und
6. das Sozialraumbudget nach § 25 Abs. 5.

(2) Tageseinrichtungen benötigen eine notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trifft mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen. Die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte nach Satz 1 ergibt sich aus dem Beschäftigungsumfang einer pädagogischen Fachkraft, der erforderlich ist, um die Erziehung, Bildung

und Betreuung bezogen auf einen Platz der entsprechenden Alterskategorie sicherstellen zu können (Personalquote).

(3) Das Land gewährt Zuweisungen nach § 25 auf der Grundlage der nachfolgenden Personalquoten:

1. 0,263 Vollzeitäquivalent je Platz für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres,
2. 0,1 Vollzeitäquivalent je Platz für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und
3. 0,086 Vollzeitäquivalent je Platz für Kinder vom Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Die Personalquote bezieht sich auf eine tägliche Betreuungszeit von sieben Stunden für einen Platz. Bei einer anderen Betreuungszeit ist die Personalquote entsprechend anzupassen.

(4) Eine Tageseinrichtung muss über eine personelle Besetzung mit pädagogischen Fachkräften mit einem Gesamtbeschäftigungsumfang in Höhe der nach Absatz 3 ermittelten Vollzeitäquivalenten verfügen, mindestens jedoch über zwei Vollzeitäquivalente. Es muss sichergestellt sein, dass während der Betreuungszeit zwei pädagogische Fachkräfte gleichzeitig anwesend sind. Besitzt eine Tageseinrichtung mehrere Standorte, gelten die Sätze 1 und 2 für jeden Standort.

(5) Die Gestaltung von Gruppen ist Bestandteil der pädagogischen Konzeption einer Tageseinrichtung, die der Erlaubnis für ihren Betrieb zugrunde liegt. Durch die Anzahl der vorgesehenen Plätze und die hierfür vorgesehenen Betreuungszeiten müssen Betreuungsbedingungen geschaffen werden, die den Kindern intensive und stabile soziale Beziehungen zu den pädagogischen Fachkräften ermöglichen. Dies gilt insbesondere für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.

(6) Die für die Tageseinrichtung vorgesehene personelle Besetzung mit pädagogischen Fachkräften nach den Absätzen 3 und 4 und § 22 ist grundsätzlich während des ganzen Jahres sicherzustellen. Eine Unterschreitung ist umgehend auszugleichen. Durch den Träger der Tageseinrichtung sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Diese werden nach Maßgabe der Betriebserlaubnis im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Dabei können auch Vertretungen durch Kräfte zugelassen werden, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 erfüllen.

(7) Sind in einer Tageseinrichtung Personen zum Zweck einer im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Ausbildung oder eines im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Studiums tätig, erhöht sich für die Praxisanleitung je auszubildender oder studierender Person die Gesamtsumme der Vollzeitäquivalente nach den Absätzen 3 und 4 um 0,026.

(8) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den personellen und sachlichen Voraussetzungen, die sich aus den Absätzen 2 bis 7 für eine Tageseinrichtung sowie Ausnahmen hiervon, die sich insbesondere aus den Herausforderungen der Fachkräftegewinnung ergeben, zu bestimmen.

§ 22

Leitung einer Tageseinrichtung

Die Leitung einer Tageseinrichtung gestaltet, steuert und koordiniert die pädagogischen Prozesse und trägt dafür Sorge, dass die in der Tageseinrichtung anfallenden notwendigen Verwaltungsaufgaben erfüllt werden. Die Leitungstätigkeit ist bei der Ermittlung des Personalbedarfs nach § 21 Abs. 3 und 4 mit zusätzlichen 0,128 Vollzeitäquivalenten je Tageseinrich-

tung sowie weiteren 0,005 Vollzeitäquivalenten je 40 Stunden wöchentliche Betreuungszeit anteilig zu berücksichtigen (Leistungszeit). Bis zu 20 v. H. der Leistungszeit kann durch Verwaltungspersonal erfüllt werden, das der Leitung zuzuordnen ist.

§ 23

Weiteres Personal in Tageseinrichtungen

Eine Tageseinrichtung kann neben dem Personal nach § 21 Abs. 3 und 4 Personen im Bereich des Wirtschaftsdienstes (Reinigungs- und Küchenpersonal), in einer im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Ausbildung, in einem im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Studium, im Jugendfreiwilligendienst oder im Bundesfreiwilligendienst als weiteres Personal haben.

§ 24

Qualitätssicherung und -entwicklung

(1) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trifft mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung über die Inhalte und die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen sowie eine Vereinbarung über die Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte. Dabei sind die Prinzipien der Pluralität, der Trägerautonomie und der Konzeptionsvielfalt zu berücksichtigen.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll die Qualität der Förderung in Tageseinrichtungen, die in den Bedarfsplan aufgenommen wurden, durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Die Maßnahmen sollen die Umsetzung der pädagogischen Konzeption, die Grundlage für die Erfüllung des Förderauftrages ist, sowie den Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der pädagogischen Arbeit in den Tageseinrichtungen unterstützen. Ihnen ist die Vereinbarung über die Inhalte und die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 zugrunde zu legen.

(3) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung über Instrumente und Verfahren zur externen Evaluation der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen treffen. Dabei sind die Prinzipien der Pluralität, der Trägerautonomie und der Konzeptionsvielfalt zu berücksichtigen.

(4) Die Träger von Tageseinrichtungen sollen geeignete Qualifizierungs- oder Fortbildungsmaßnahmen der Personen nachweisen, die mit der Wahrnehmung von dem Träger der Tageseinrichtung obliegenden Aufgaben betraut sind.

Teil 6

Finanzierung

§ 25

Zuweisungen des Landes

(1) Das Land gewährt Zuweisungen zur Deckung der Personalkosten, wenn die Voraussetzungen der §§ 21 bis 23 erfüllt sind. Personalkosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Aufwendungen des Trägers der Tageseinrichtung für

1. Vergütungen, Unterhaltsbeihilfen und Sonderleistungen auf der Grundlage des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst (TVöD) und der diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge oder auf der Grundlage von vergleichbaren Vergütungsregelungen sowie das Stellungsgeld nach Einzelverträgen,
2. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen,
3. Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Altersversorgung,
4. die Fortbildung des Personals im Erziehungs- und Wirtschaftsdienst und
5. die Fachberatung der Tageseinrichtung.

Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Tageseinrichtungen, deren Träger einer Kirche und Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts angehören, werden die ihrer Ausbildung und Tätigkeit entsprechenden Regelungen des TVöD und die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge zugrunde gelegt. Die nachgewiesenen Kosten der Fortbildung und Fachberatung werden bis zur Höhe von 1 v. H. der übrigen zuwendungsfähigen Personalkosten berücksichtigt.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten Zuweisungen des Landes zu den Personalkosten der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen, wenn die Personalausstattung dieser Tageseinrichtungen den Anforderungen der §§ 21 bis 23 entspricht. Sie betragen

1. 44,7 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten bei Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und
2. 47,2 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten bei Tageseinrichtungen in Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.

Zusätzliche Personalkosten für notwendige Vertretungen von pädagogischen Fachkräften nach § 21 Abs. 3 und § 22 und Personal im Bereich des Wirtschaftsdienstes nach § 23 werden bei der Zuweisung gemäß Satz 2 berücksichtigt.

(3) Um die für die Aufgabenerfüllung nach § 80 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch notwendigen Planungsspielräume der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu sichern, ist es für die Zuweisungen des Landes nach Absatz 2 unschädlich, wenn zu einem Stichtag ein Anteil an Plätzen nach § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 in Tageseinrichtungen im Bezirk eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe unbesetzt bleibt. Bleiben zum Stichtag über den Anteil nach Satz 1 Plätze unbesetzt, werden die nach den §§ 21 bis 23 entstehenden Personalkosten um den Vorhundertersatz nicht anerkannt, um den der Anteil der tatsächlich unbesetzten Plätze nach § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 den nach Satz 1 festgelegten Anteil übersteigt. Dabei wird zum Stichtag für den Bezirk des einzelnen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe das Verhältnis aller Soll-Vollzeitäquivalente nach § 21 Abs. 3 Satz 2 zu den Soll-Vollzeitäquivalenten der einzelnen Platzkategorien nach § 21 Abs. 3 Satz 2 berücksichtigt.

(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zur Sicherstellung der Ziele nach § 24 Abs. 2 für Tageseinrichtungen in Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe zusätzliche Zuweisungen pro Tageseinrichtung und Jahr, die diesen Tageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden müssen. Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.

(5) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zusätzlich Zuweisungen des Landes zur Deckung von personellen Bedarfen, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihres So-

zialraums oder anderer besonderer Bedarfe entstehen können (Sozialraumbudget). Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.

(6) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu dem Umfang der Gesamtzuweisungen des Landes sowie der Bemessung und der Grundsätze der Verwendung der Einzelzuweisungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den Absätzen 4 und 5, zu den Voraussetzungen des Verfahrens der Gewährung der Zuweisungen des Landes nach den Absätzen 2, 4 und 5, zur Bemessung des Anteils der Plätze und zum Stichtag nach Absatz 3 Satz 1 sowie zur Gewichtungsregel nach Absatz 3 Satz 3 zu bestimmen.

§ 26

Beitragsfreiheit, Elternbeiträge

(1) Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtung bis zum Schuleintritt beitragsfrei.

(2) Die Träger der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen erheben Elternbeiträge zur anteiligen Deckung der Personalkosten für die Förderung von Kindern, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für die Förderung von Schulkindern.

(3) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Anhörung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege festgesetzt. § 90 Abs. 1, 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Bei Familien mit geringem Einkommen kann in besonderen Ausnahmefällen der Elternbeitrag auch über die in § 90 Abs. 1, 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Regelungen hinaus ermäßigt werden.

(4) Für Mittagessen und Verpflegung in Tageseinrichtungen wird ein gesonderter Beitrag erhoben.

§ 27

Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die Personalkosten, die durch Zuweisungen des Landes gemäß § 25 Abs. 2, Elternbeiträge gemäß § 26 Abs. 2 und Eigenleistungen des Trägers der Tageseinrichtung gemäß § 5 Abs. 2 nicht gedeckt sind, werden durch Zuwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ausgeglichen.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat sich entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Platzangebots an der Aufbringung der notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen.

(3) Die im Einzugsbereich einer Tageseinrichtung liegenden Gemeinden sollen zur Deckung der Kosten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beitragen. Bei einer Beteiligung werden eigene Aufwendungen der Gemeinden für Kindertagesbetreuung angerechnet.

(4) Werden Kinder in einer Tageseinrichtung betreut, die nicht im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegt, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, so kann der aufnehmende örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe von dem des gewöhnlichen Aufenthalts einen Ausgleich verlangen.

**Teil 7
Monitoring**

**§ 28
Datenverarbeitung**

(1) Zur Dokumentation der Personalausstattung nach den §§ 21 bis 23, zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Zuweisungen des Landes nach § 25 und der Voraussetzungen des § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie zu statistischen Zwecken werden monatlich Datenerhebungen über die Tageseinrichtungen, die Belegung der Plätze, die Anzahl der pädagogischen Fachkräfte, die Leitungszeiten, die Zeiten für die Praxisanleitung und das weitere Personal durchgeführt.

(2) Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 sind:

1. für die Tageseinrichtung
Art, Name und besondere Merkmale der Tageseinrichtung sowie Art, Name, Rechtsform und besondere Merkmale des Trägers, die Zahl der genehmigten Plätze je Alterskategorie und vorgesehener Betreuungszeit, Art und Anzahl der Gruppen, Anzahl der Kinder insgesamt, Öffnungszeiten,
2. für jede in der Tageseinrichtung tätige Person
Geschlecht, Beschäftigungsumfang, Geburtsmonat, Geburtsjahr, Art des Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung, Arbeitsbereich, tarifliche Eingruppierung,
3. für jedes in der Tageseinrichtung geförderte Kind
Geschlecht, Geburtsmonat, Geburtsjahr, Schulbesuch, Migrationshintergrund, vertraglich vereinbarte Betreuungszeit, Mittagessen, erhöhter Förderbedarf, Gruppenzugehörigkeit, Monat und Jahr der Aufnahme in der Tageseinrichtung.

(3) Auskunftspflichtig für die Daten nach Absatz 2 sind die Träger der Tageseinrichtungen. Die Daten werden ohne namentliche Nennung an den örtlichen und den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt. Diese dürfen sie zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Zuweisungen des Landes nach § 25, der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darüber hinaus auch zur Überprüfung der Voraussetzungen nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und zu statistischen Zwecken, verarbeiten. Die Ergebnisse dürfen auf der Ebene des überörtlichen oder des einzelnen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe veröffentlicht werden, wenn dabei ein Rückschluss auf einzelnen Personen ausgeschlossen ist. Andere Verpflichtungen zur Datenerhebung bleiben von den Absätzen 1 und 2 unberührt.

(4) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Datenverarbeitung nach den Absätzen 1 bis 3 zu bestimmen.

**Teil 8
Evaluation, Verwaltungsvorschriften
und Übergangsbestimmung**

**§ 29
Evaluation**

Die Landesregierung überprüft im Jahr 2028 die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag.

**§ 30
Verwaltungsvorschriften**

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das fachlich zuständige Ministerium.

**§ 31
Übergangsbestimmung**

(1) Die Ausgestaltung des Mittagessens nach § 14 Abs. 1 Satz 4 kann bis zum Abschluss der Evaluation nach § 29 auf unterschiedliche Weise erfolgen. Dies umfasst vielfältig geregelte Formen der Verpflegung.

(2) Von den Personalquoten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 kann im Umstellungsprozess abgewichen werden. Durch eine Abweichung entstehende zusätzliche Personalkosten werden bei der Zuweisung gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 nicht berücksichtigt. Die allgemeinen Ausnahmen nach § 21 Abs. 8 und der hierzu ergangenen Rechtsverordnung bleiben hiervon unberührt.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten im Jahr 2019 Zuweisungen des Landes in Höhe von 0,7 Mio. EUR und in den Jahren 2020 bis 2022 Zuweisungen des Landes in Höhe von jeweils 1,4 Mio. EUR zur zusätzlichen finanziellen Unterstützung bei der Umsetzung der Anforderungen, die sich aus der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Weiterentwicklung über die Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) ergeben. Die Verteilung der Beträge auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt nach dem Anteil der Personen unter sieben Jahren, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch empfangen.

**Artikel 2
Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung
des Kinder- und Jugendhilfegesetzes**

Das Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 632); zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 459), BS 216-1, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Das Mitglied nach Satz 1 hat das Recht, Anträge an den Jugendhilfeausschuss zu stellen.“
2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Das fachlich zuständige Ministerium hat die vom Landeselternausschuss nach § 13 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege benannte Person zum beratenden Mitglied zu berufen. Es kann im Einvernehmen mit dem Landesjugendhilfeausschuss weitere Personen zu beratenden Mitgliedern berufen. Das Mitglied nach Satz 1 hat das Recht, Anträge an den Landesjugendhilfeausschuss zu stellen.“
3. § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:
„Familienbildung erfolgt durch vielfältige Angebotsformen, wie beispielsweise Familienbildungsstätten, Familienzentren sowie Häuser der Familie. Die jeweiligen Angebote sind im Jugendhilfeplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auszuweisen.“
4. In § 24 Abs. 4 Satz 1 wird die Verweisung „§ 1 des Jugendschutzgesetzes“ durch die Verweisung „§ 8 des Jugendschutzgesetzes“ ersetzt.

**Artikel 3
Änderung des Kindertagesstättengesetzes**

Das Kindertagesstättengesetz vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 256), BS 216-10, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird gestrichen.
 2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- Artikel 4**
Inkrafttreten
1. Es treten in Kraft:
 - a) in Artikel 1 die §§ 7 Abs. 7, 9 Abs. 4, 12 Abs. 3, 13 Abs. 3, 18, 19 Abs. 6, 21 Abs. 8, 24 Abs. 2, 25 Abs. 4 und 6, 28 Abs. 4 und 31 Abs. 3, in Artikel 2 die Nummern 3 und 4, in Artikel 3 die Nummer 1 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats,
 - b) in Artikel 1 der § 26 Abs. 1, in Artikel 3 die Nummer 2 am 1. Januar 2020,
 - c) das Gesetz im Übrigen am 1. Juli 2021.
 2. Mit Ablauf des 30. Juni 2021 werden aufgehoben:
 - a) das Kindertagesstättengesetz vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, BS 216-10,
 - b) die Elternausschuss-Verordnung vom 16. Juli 1991 (GVBl. S. 311, BS 216-10-1),
 - c) die Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31. März 1998 (GVBl. S. 124), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 2005 (GVBl. S. 574), BS 216-10-2.

Mainz, den 3. September 2019
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

4.3 Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstätten-Zukunftsgesetzes

Nr. 12

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 18. März 2021

165

Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO) Vom 17. März 2021

Aufgrund
des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,
wird von der Landesregierung und

aufgrund
des § 19 Abs. 6, des § 21 Abs. 8, des § 25 Abs. 6 und des § 28 Abs. 4 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7)
wird vom Ministerium für Bildung
verordnet:

§ 1 Bedarfsplanung

(1) Die Bedarfsplanung als Teil der Jugendhilfeplanung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dient der Gestaltung eines bedarfsgerechten Angebots nach den Vorgaben des § 19 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7) und des § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe richten ein den Zwecken nach Satz 1 dienendes Verfahren zur Bedarfsplanung ein. Bei der jährlichen Erstellung der Bedarfspläne sollen die Bedarfe für einen kurzfristigen, mittelfristigen und einen langfristigen Zeitraum erhoben werden. Die der Bedarfsplanung zugrunde gelegten Daten wie insbesondere Strukturdaten, die den Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und die Bedingungen der einzelnen Tageseinrichtungen prägen, und die Erhebungs- und Bewertungsinstrumente sind im Verfahren darzustellen und mit den im Rahmen der Benehmensherstellung nach § 19 Abs. 4 Satz 1 KiTaG zu Beteiligten zu erörtern.

(2) Zur Festlegung von Betreuungszeiten für Plätze nach § 19 Abs. 2 Satz 3 KiTaG gehört neben der bedarfsgerechten Dauer auch die bedarfsgerechte Lage am Tag.

§ 2 Personalausstattung

(1) Bei der Ermittlung der erforderlichen Personalausstattung einer Tageseinrichtung erfolgt bei der Berechnung der Einzelergebnisse nach § 21 Abs. 3, 4 und 7 KiTaG und § 22 KiTaG eine kaufmännische Rundung auf drei Nachkommastellen. Bei der Bildung der Summe aus diesen Einzelergebnissen erfolgt eine kaufmännische Rundung des Gesamtergebnisses auf zwei Nachkommastellen.

(2) Ausgleichsmaßnahmen nach § 21 Abs. 6 Satz 2 bis 4 KiTaG können für eine Dauer von längstens sechs Monaten eingesetzt werden. Durch das Inkrafttreten des § 21 Abs. 3 und 4 KiTaG und des § 22 KiTaG bedingte Unterschreitungen können während des Umstellungsprozesses im Einzelfall nach Maßgabe der Betriebserlaubnis länger als sechs Monate ausgeglichen werden.

(3) Die Voraussetzung des § 21 Abs. 7 KiTaG ist erfüllt, wenn der Praxiseinsatz Bestandteil der Ausbildung oder des Studiums ist und mindestens ein Jahr dauert. Wird dieser Praxiseinsatz einer Person vorzeitig beendet und erfolgt keine unmittelbare Nachbesetzung, steht der Tageseinrichtung der Stundenanteil für die Praxisanleitung für diese Person bis zum geplanten Ende des Praxiseinsatzes, längstens jedoch für zwölf Monate ab Beendigung des Praxiseinsatzes, zu.

§ 3 Sozialraumbudget

(1) Das Sozialraumbudget nach § 25 Abs. 5 KiTaG hat einen jährlichen Gesamtumfang von 50 Mio. EUR. Es erfolgt eine jährliche Erhöhung um 2,5 v. H., erstmals zum 1. Juli 2021. Ab dem Jahr 2022 erfolgt die Erhöhung auf der Grundlage des Sozialraumbudgets des Vorjahres.

(2) Die Zuweisung aus dem Sozialraumbudget an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bemisst sich zu 40 v. H. nach dem Anteil der Kinder unter sieben Jahren in seinem Bezirk an allen Kindern unter sieben Jahren im Land und zu 60 v. H. nach dem Anteil der Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch unter sieben Jahren in seinem Bezirk an allen Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch unter sieben Jahren im Land. Sie deckt bis zu 60 v. H. der nach Absatz 3 entstehenden Personalkosten ab. Die den Bemessungsgrundsätzen nach Satz 1 zugrunde liegenden Daten der Bezirke der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstmals mit Wirkung für das Jahr 2027, dann alle fünf Jahre mit Wirkung ab dem Folgejahr überprüft und angepasst.

(3) Die Verwendung der Zuweisungen aus dem Sozialraumbudget nach § 25 Abs. 5 Satz 1 KiTaG setzt eine nachvollziehbare Beschreibung des Sozialraums der Tageseinrichtungen im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie eine auf dieser Beschreibung aufbauende Konzeption für den Einsatz der Mittel voraus.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sieht ein zweckmäßiges Verfahren zur Erstellung der Beschreibung und der Konzeption nach Absatz 3 vor; § 19 Abs. 4 Satz 1 und 2 KiTaG und § 1 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend. Liegt eine Beschreibung des Sozialraums und eine Konzeption für den Einsatz der Mittel vor, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zuweisung aus dem Sozialraumbudget für Personal für die Tageseinrichtungen in seinem Bezirk einsetzen, das die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 2 Satz 2 KiTaG erfüllt.

(5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe überprüft seine Beschreibung des Sozialraums und die Konzeption nach Absatz 3 spätestens alle fünf Jahre.

§ 4 Zuweisungen für Qualitätssicherung und -entwicklung

Die Zuweisung nach § 25 Abs. 4 KiTaG beträgt 4 500,00 EUR pro Tageseinrichtung und Jahr.

§ 5

Unbelegte Plätze in Tageseinrichtungen
im Bezirk eines örtlichen Trägers
der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Zur Ausführung des § 25 Abs. 3 KiTaG gilt ein Platz als belegt, wenn hierüber ein wirksames Rechtsverhältnis besteht, das einem Kind nach Maßgabe des § 21 Abs. 3 Satz 1 KiTaG die altersentsprechende Nutzung erlaubt.

(2) Der Anteil an unbelegten Plätzen nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KiTaG im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der für Zuweisungen des Landes nach § 25 Abs. 2 KiTaG unschädlich ist, liegt bei Plätzen nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KiTaG ab dem Jahr 2022 bei 20 v. H. Der Stichtag, zu dem der Anteil an unbelegten Plätzen für ein Jahr festgestellt wird, ist der 31. Mai des laufenden Jahres.

(3) Der Anteil an unbelegten Plätzen nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KiTaG im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der für Zuweisungen des Landes nach § 25 Abs. 2 KiTaG unschädlich ist, liegt bei Plätzen nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KiTaG im Jahr 2022 bei 20 v. H., im Jahr 2023 bei 18 v. H., im Jahr 2024 bei 16 v. H., im Jahr 2025 bei 14 v. H., im Jahr 2026 bei 12 v. H., im Jahr 2027 bei 10 v. H. und ab dem Jahr 2028 bei 8 v. H. Der Stichtag, zu dem der Anteil an unbelegten Plätzen für ein Jahr festgestellt wird, ist der 31. Mai des laufenden Jahres.

(4) Überschreiten die Anteile der tatsächlich unbelegten Plätze nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 KiTaG die Anteile nach den Absätzen 2 und 3, berechnet sich der Vomhundertsatz, um den die Personalkosten nach § 25 Abs. 3 Satz 2 KiTaG nicht anerkannt werden, für den Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wie folgt:

1. Die Differenz des Anteils der in dem Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe am Stichtag tatsächlich unbelegten Plätze der Platzkategorien nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KiTaG zu dem nach Absatz 2 festgelegten Anteil wird mit dem Quotienten aus der Gesamtzahl der Soll-Vollzeitäquivalente dieser Platzkategorie und der Gesamtzahl der Soll-Vollzeitäquivalente für alle Platzkategorien nach § 21 Abs. 3 Satz 1 KiTaG multipliziert.
2. Die Differenz des Anteils der in dem Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe am Stichtag tatsächlich unbelegten Plätze der Platzkategorien nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KiTaG zu dem nach Absatz 3 festgelegten Anteil wird mit dem Quotienten aus der Gesamtzahl der Soll-Vollzeitäquivalente dieser Platzkategorie und der Gesamtzahl der Soll-Vollzeitäquivalente für alle Platzkategorien nach § 21 Abs. 3 Satz 1 KiTaG multipliziert.
3. Die Summe der Ergebnisse der Nummern 1 und 2 bildet den Vomhundertsatz, um den die nach den §§ 21 bis 23 KiTaG im Haushaltsjahr des Stichtags entstehenden Personalkosten nach § 25 Abs. 3 Satz 2 KiTaG nicht anerkannt werden.

§ 6

Voraussetzungen der Zuweisung und Verfahren

(1) Zuständige Behörde für die Gewährung der Zuweisungen des Landes nach § 25 KiTaG und dieser Verordnung ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Die Zuweisungsverfahren können unter Verwendung einer kostenlos vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung gestellten IT-Anwendung in elektronischer Form durchgeführt werden. Im Falle des Satzes 2 setzen die Zuweisungen an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

voraus, dass dieser die für die Zuweisungen erforderlichen Angaben über die IT-Anwendung bereitstellt.

(2) Die Zuweisung zu den Personalkosten nach § 25 Abs. 2 KiTaG wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als vorläufige Jahreszuweisung in Form von grundsätzlich gleich hohen Abschlagszahlungen im Februar, Juni und Oktober gewährt. Die vorläufige Jahreszuweisung wird für jedes Jahr auf der Grundlage einer datenbankgestützten Vorausberechnung der Personalkosten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ermittelt. Die Höhe der Abschlagszahlungen kann durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Anhörung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe angepasst werden, wenn sich im Jahresverlauf eine erhebliche Abweichung von der Vorausberechnung ergibt; die Summe der Abschlagszahlungen soll die Höhe der vorläufigen Jahreszuweisung nicht überschreiten.

(3) Die jährliche Zuweisung aus dem Sozialraumbudget nach § 25 Abs. 5 KiTaG wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Form von grundsätzlich gleich hohen Abschlagszahlungen im Februar, Juni und Oktober gewährt. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe legt erstmalig zum 1. Juli 2021 und danach spätestens zum 31. Dezember eines jeden Jahres für das Folgejahr die Unterlagen nach § 3 Abs. 3 und eine Mitteilung über den beabsichtigten Umfang der Inanspruchnahme dieser Zuweisung vor. Spätestens zum 31. August eines jeden Jahres teilen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe notwendige Anpassungen über die Höhe der Inanspruchnahme der Zuweisung für das laufende Haushaltsjahr mit.

(4) Die jährliche Zuweisung nach § 25 Abs. 4 KiTaG wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Einmalzahlung im Februar gewährt.

(5) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung sieht vor, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zuweisungen des Landes zweckbestimmt an Träger von Tageseinrichtungen weiterleiten dürfen.

(6) Leitet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zuweisungen des Landes an Träger von Tageseinrichtungen weiter, stellt er sicher, dass im Verhältnis zum Zuwendungsempfänger die einschlägigen Regelungen nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, dieser Verordnung und der Landeshaushaltsordnung zur Anwendung kommen und die Träger der Tageseinrichtungen die für das Zuweisungsverfahren notwendigen Angaben zur Verfügung stellen. Träger von Tageseinrichtungen können eine Zuwendung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und dieser Verordnung erhalten, wenn deren Tageseinrichtung in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen ist und sie die persönlichen und organisatorischen Voraussetzungen nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, dieser Verordnung und dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erfüllt.

(7) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erteilt dem Träger einer Tageseinrichtung einen vorläufigen Bewilligungsbescheid über Zuwendungen nach Absatz 6, zahlt die bewilligten Mittel aus und prüft die Verwendung. Bei eigenen Tageseinrichtungen des örtlichen Trägers der öffentlichen

Jugendhilfe erfolgt die Prüfung der Verwendung durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt für die eigenen Tageseinrichtungen bis spätestens 31. März eines jeden Jahres die Verwendungsnachweise für das Vorjahr an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung; für die Prüfung dieser Verwendungsnachweise gilt Absatz 9 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(8) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt bis spätestens 31. Dezember eines jeden Jahres einen Gesamtverwendungsnachweis über die im Vorjahr nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und dieser Verordnung aufgewendeten Landesmittel an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Darin ist nachzuweisen, dass die Zuweisungen den im Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und dieser Verordnung festgelegten Zwecken entsprechend verwendet worden sind. Zudem ist die Verwendung der Zuweisung für Fortbildung und Fachberatung nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 Satz 4 KiTaG auszuweisen; die Fortbildung muss der Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 KiTaG entsprechen.

(9) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung stellt nach Eingang des Gesamtverwendungsnachweises nach Absatz 8 unverzüglich fest, ob Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs vorliegen und erstellt den abschließenden Zuweisungsbescheid. Es prüft dabei insbesondere, ob der Gesamtverwendungsnachweis den festgelegten Anforderungen entspricht und die Zuweisungen nach den im Gesamtverwendungsnachweis enthaltenen Angaben den im Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und dieser Verordnung festgelegten Zwecken entsprechend verwendet worden sind. Die Prüfung darf auf der Grundlage von Stichproben erfolgen. Es können Ergänzungen und Erläuterungen sowie die Vorlage von Belegen und Nachweisen verlangt oder örtliche Erhebungen durchgeführt werden.

(10) Soweit durch diese Verordnung nichts anderes geregelt ist, gelten für das Zuweisungsverfahren die Bestimmungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2017 S. 340) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Dokumentation

(1) Die Träger der Tageseinrichtungen dokumentieren zu statistischen Zwecken, mit welchen personellen Maßnahmen in den Tageseinrichtungen die Aufgaben nach § 3 Abs. 3 Satz 4 KiTaG erfüllt werden.

(2) Die Datenverarbeitung nach § 28 KiTaG und Absatz 1 erfolgt in einer IT-Anwendung, die vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kostenlos bereitgestellt wird.

§ 8

Übergangsbestimmung

Im Jahr 2021 werden

1. abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 1 für das zweite Halbjahr 2021 zwei gleich hohe Abschlagszahlungen im Juli und Oktober gewährt; die Höhe jeder Abschlagszahlung beträgt die Hälfte der nach § 6 Abs. 2 Satz 2 für das zweite Halbjahr 2021 vorausgerechneten Personalkostenzuweisung,
2. abweichend von § 6 Abs. 3 Satz 1 für das zweite Halbjahr 2021 zwei gleich hohe Abschlagszahlungen im Juli und Oktober gewährt; die Höhe jeder Abschlagszahlung beträgt die Hälfte des nach § 6 Abs. 3 Satz 2 für das zweite Halbjahr 2021 mitgeteilten beabsichtigten Umfangs der Inanspruchnahme der Zuweisung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Mainz, den 17. März 2021

Die Ministerpräsidentin

Malu Dreyer

Die Ministerin für Bildung

Stefanie Hubig

**Landesverordnung
über den Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung
(KiTaGBeiratLVO)
Vom 17. März 2021**

Aufgrund des § 7 Abs. 7 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7) wird verordnet:

§ 1

Zusammensetzung, Größe

In der Regel soll jede Gruppe nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7) in der jeweils geltenden Fassung mit mindestens zwei Mitgliedern im Beirat vertreten sein. Die pädagogische Fachkraft nach § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG ist beratendes Mitglied des Beirats.

§ 2

Mitglieder

Die Mitglieder des Beirats werden von den Gruppen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG im November eines Jahres entsandt. Die Entsendung ist dem Träger der Tageseinrichtung oder einer von ihm benannten Person anzuzeigen. Jede Gruppe nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG ist für die Entsendung ihrer Mitglieder selbst verantwortlich und wählt diese aus ihrer Mitte aus. Findet in den Gruppen eine Wahl statt, erfolgt diese geheim und mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl keine Entscheidung, entscheidet das Los. Die pädagogischen Fachkräfte wählen aus ihrer Mitte zusätzlich die Fachkraft nach § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG. Die Gruppen bestimmen auch Stellvertretungen für ihre Mitglieder.

§ 3

Amtszeit

Die Amtszeit des Beirats beträgt ein Jahr und beginnt am 1. Dezember eines jeden Jahres. Die Mitgliedschaft kann ferner durch Rücktritt oder durch Abwahl durch die jeweilige Gruppe beendet werden; § 2 Satz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 4

Aufgaben

Ziel der Arbeit des Beirats ist die Findung eines von den Gruppen getragenen Konsenses in Angelegenheiten nach § 7

Abs. 1 Satz 3 KiTaG. Zu diesen Angelegenheiten zählen insbesondere

1. dauerhafte Veränderungen der Inhalte und Formen der Erziehungsarbeit,
2. dauerhafte Änderungen der Angebotsstruktur der Tageseinrichtung, zum Beispiel der Grundsätze des Verpflegungsangebots, und
3. nach § 21 Abs. 6 Satz 3 KiTaG vorzusehende Ausgleichsmaßnahmen.

§ 5

Sitzungen, Geschäftsordnung

(1) Der Beirat tritt auf Einladung des vorsitzenden Mitglieds zusammen. Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Im Bedarfsfall können digitale Sitzungsformen an die Stelle von Präsenzsitzungen treten.

(2) Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Jedes Mitglied kann Anträge stellen.

(3) Die Mitglieder des Beirats geben die Stimmanteile für ihre jeweilige Gruppe nach § 7 Abs. 3 KiTaG einheitlich ab.

(4) Über jede Sitzung des Beirats ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist jeder Gruppe nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Der Elternausschuss ist befugt, den Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder das Protokoll in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung kann neben Festlegungen zur Größe des Beirats insbesondere vorsehen, dass aus den Gruppen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG Gäste mit Rederecht zu den Sitzungen des Beirats zugelassen werden. Die Geschäftsordnung wird mit 80 v. H. der Stimmanteile des Beirats beschlossen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Mainz, den 17. März 2021
Die Ministerin für Bildung
Stefanie Hubig

**Landesverordnung
über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung
(KiTaGEMLVO)
Vom 17. März 2021**

Aufgrund
des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114 1,
wird von der Landesregierung und

aufgrund
des § 9 Abs. 4, des § 12 Abs. 3 und des § 13 Abs. 3 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7)
wird vom Ministerium für Bildung verordnet:

**§ 1
Elternversammlung**

Die Elternversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung. Die Elternversammlung kann im Rahmen des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7) in der jeweils geltenden Fassung jederzeit auf Antrag von 20 v. H. der Elternteile, des Elternausschusses oder des Trägers der Tageseinrichtung einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. In der Elternversammlung hat jeder Elternteil eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jeder Elternteil, der Elternausschuss und der Träger der Tageseinrichtung haben das Recht, Anträge zu stellen.

**§ 2
Wahlrecht**

Für den Elternausschuss nach § 9 Abs. 1 und 3 KiTaG sind die Eltern (§ 2 Abs. 3 KiTaG) der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder wahlberechtigt und wählbar.

**§ 3
Wahlgrundsätze**

(1) In der Elternversammlung nach § 9 Abs. 2 KiTaG hat bei der Wahl zum Elternausschuss nach § 9 Abs. 3 KiTaG jeder Elternteil unabhängig von der Anzahl seiner die Tageseinrichtung besuchenden Kinder eine Stimme. Ist nur ein Elternteil vorhanden oder anwesend, stehen diesem zwei Stimmen zu.

(2) In der Elternversammlung nicht anwesende Elternteile sind wählbar und ihre Kandidatur ist zuzulassen, wenn ihre Zustimmung zur Kandidatur dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung vor Beginn der Elternversammlung angezeigt wird.

(3) Die Wahlen zum Elternausschuss sind vorbehaltlich des Absatzes 4 geheim. Bei geheimer Wahl erhält jeder in der Elternversammlung anwesende Elternteil einen Stimmzettel. Stehen ihm gemäß Absatz 1 Satz 2 zwei Stimmen zu, erhält er zwei Stimmzettel. Von dem wählenden Elternteil sind auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kan-

didaten einzutragen oder anzukreuzen, wie Mitglieder nach § 5 Abs. 1 zu wählen sind. Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat auf einem Stimmzettel mehrfach genannt, so gilt sie oder er als nur einmal eingetragen. Ein Stimmzettel, aus dem der Wille nicht eindeutig hervorgeht, ist ungültig.

(4) Wenn nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Auswahl stehen als Mitglieder nach § 5 Abs. 1 zu wählen sind, findet die Wahl als verbundene Einzelwahl statt. Es kann eine offene Wahl stattfinden, wenn kein anwesender wahlberechtigter Elternteil widerspricht. Bei offener Wahl wird über die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten als Ganzes abgestimmt.

(5) Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen zunächst zu Mitgliedern, dann zu Ersatzmitgliedern des Elternausschusses gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl keine Entscheidung, entscheidet das Los. Im Falle des Absatzes 4 Satz 1 ist zum Mitglied des Elternausschusses gewählt, wer mehr Ja Stimmen als Nein Stimmen auf sich vereint. Im Falle des Absatzes 4 Satz 3 sind alle Kandidatinnen und Kandidaten zu Mitgliedern des Elternausschusses gewählt, wenn die Elternversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Liste zustimmt; Stimmhaltungen bleiben unberücksichtigt.

**§ 4
Wahl des Elternausschusses**

(1) Der Träger der Tageseinrichtung bestimmt im Benehmen mit der Leitung den Wahltermin und informiert die Eltern spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin. Der Träger der Tageseinrichtung trifft die organisatorischen Maßnahmen und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

(2) Die Wahl soll in der Zeit zwischen dem Ende der Schulsommerferien bis Ende Oktober eines jeden Jahres erfolgen.

(3) Die Elternversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschließen, dass die Stimmabgabe für die Wahl der Mitglieder des Elternausschusses durch Einwurf der gekennzeichneten Stimmzettel innerhalb bestimmter Frist in eine in den Räumen der Tageseinrichtung aufgestellte, verschlossene Wahlurne erfolgt. Sie legt dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung vorhandene Kandidatenlisten vor. Kandidaturen von Elternteilen sind auch zuzulassen, wenn sie erst nach der Elternversammlung innerhalb angemessener Frist vor Beginn der Urnenwahl dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung angezeigt werden. Der Träger bestimmt im Benehmen mit der Leitung der Tageseinrichtung die Frist nach Satz 3 und einen angemessenen Wahlzeitraum und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 und Abs. 5 Satz 2 und 5 findet keine Anwendung.

**§ 5
Elternausschuss**

(1) Der Elternausschuss soll ein Spiegel der Elternschaft der Tageseinrichtung sein. Die Zahl der Mitglieder des Elternausschusses bestimmt sich nach der Zahl der Plätze der Ta-

geseinrichtung. Je angefangene zehn Plätze ist ein Mitglied zu wählen. Hat eine Einrichtung weniger als 30 Plätze, sind drei Mitglieder zu wählen.

(2) Die Amtszeit des Elternausschusses beginnt mit der Wahl und beträgt ein Jahr. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Elternausschuss die Geschäfte weiter.

(3) Die Mitgliedschaft im Elternausschuss endet vorzeitig, wenn kein Kind des Mitglieds die Tageseinrichtung mehr besucht, durch Rücktritt oder durch Abwahl. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Elternausschuss und dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung zu erklären. Die Elternversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein Mitglied des Elternausschusses abwählen; die Abstimmung erfolgt geheim, Stimmhaltungen bleiben unberücksichtigt.

(4) Nach Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Elternausschuss rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge des § 3 Abs. 5 Satz 1 nach. Wenn die Zahl der Mitglieder des Elternausschusses unter die Hälfte der Mitgliederzahl nach Absatz 1 sinkt, findet unverzüglich für die restliche Amtszeit des Elternausschusses eine Neuwahl statt. Ab dem Monat Juni kann im Einvernehmen mit den verbleibenden Mitgliedern des Elternausschusses eine Nachwahl entfallen.

§ 6

Verfahrensweise des Elternausschusses

(1) Die konstituierende Sitzung des Elternausschusses erfolgt binnen eines Monats nach der Wahl. Sie wird durch den Träger der Tageseinrichtung oder eine von ihm beauftragte Person einberufen und bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds geleitet. In dieser Sitzung wählt der Elternausschuss aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung; Stimmhaltungen bleiben unberücksichtigt. Er wählt ferner aus der Elternschaft der Tageseinrichtung die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Vollversammlung nach § 9 Abs. 1 Satz 1.

(2) Der Elternausschuss tritt im Übrigen auf Einladung seines vorsitzenden Mitglieds zusammen. Der Träger oder die Leitung der Tageseinrichtung oder ein Drittel der Mitglieder des Elternausschusses können seine Einberufung verlangen. Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Im Bedarfsfall können digitale Sitzungsformen an die Stelle von Präsenzsitzungen treten. Über jede Sitzung des Elternausschusses ist ein Protokoll zu fertigen; dieses ist den Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Der Elternausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.

(4) Der Träger der Tageseinrichtung soll dem Elternausschuss bei Bedarf für seine Sitzungen Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.

(5) Der Träger der Tageseinrichtung meldet dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Namen, Anschrift und Emailadresse des vorsitzenden Mitglieds des Elternausschusses und dessen Stellvertretung und der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Vollversammlung nach § 9 Abs. 1.

§ 7

Aufgaben des Elternausschusses

(1) Der Elternausschuss hat die Aufgabe, die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung beratend zu unterstützen. Er berät den Träger und die Leitung der Tageseinrichtung in allen wesentlichen Fragen der Arbeit in der Tageseinrichtung und kann Anregungen für die Gestaltung und Organisation der Arbeit der Tageseinrichtung geben. Neben seinen Aufgaben nach § 9 Abs. 3 Satz 1 KiTaG vertritt der Elternausschuss die Interessen der Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Der Träger und die Leitung der Tageseinrichtung berichten dem Elternausschuss regelmäßig über die Arbeit der Tageseinrichtung. Sie haben im Rahmen des § 9 Abs. 3 Satz 2 KiTaG die Ergebnisse der Anhörung bei der eigenen Meinungsbildung zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von

1. Grundsätzen für die Aufnahme von Kindern,
2. Öffnungs- und Ferienzeiten sowie Schließtagen,
3. Inhalten und Formen der Erziehungsarbeit,
4. Änderungen der Konzeption, die der Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegt,
5. Änderungen der Betriebserlaubnis,
6. Änderungen der Angebotsstruktur,
7. baulichen Veränderungen und sonstigen, die Ausstattung der Tageseinrichtung betreffenden Maßnahmen,
8. nach § 21 Abs. 6 KiTaG vorzusehenden Maßnahmen oder
9. Änderungen in der Personalausstattung.

(3) Die Mitglieder des Elternausschusses sind im Hinblick auf personenbezogene Daten Dritter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8

Kreis- oder Stadtelternausschuss

Der Kreis- oder Stadtelternausschuss setzt sich zusammen aus der Vollversammlung und dem Vorstand.

§ 9

Vollversammlung des Kreis- oder Stadtelternausschusses

(1) Die Vollversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der Elternmitwirkung auf der Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Jeder Elternausschuss der in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommenen Tageseinrichtungen kann nach seiner Entscheidung aus der Elternschaft der Tageseinrichtung zwei Delegierte und zwei Ersatzdelegierte in die Vollversammlung nach Satz 1 entsenden. Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt in der Sitzung nach § 6 Abs. 1; die Wählbarkeit bestimmt sich nach § 2, die Wahlgrundsätze des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 bis 6, Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(2) Vorbehaltlich des § 10 Abs. 1 Satz 3 kann die Vollversammlung jederzeit auf Antrag von 20 v. H. der Delegierten oder durch den Vorstand des Kreis- oder Stadtelternausschusses einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) In der Vollversammlung hat jede und jeder Delegierte eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen

nen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jede und jeder Delegierte und der Vorstand haben das Recht, Anträge zu stellen.

§ 10

Vorstand des Kreis- oder Stadtelternausschusses

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreis- oder Stadtelternausschusses, berichtet der Vollversammlung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 regelmäßig über seine Arbeit und entsendet das beratende Mitglied für den Jugendhilfeausschuss sowie dessen Stellvertretung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 KiTaG. Er wird bis zum 15. Dezember eines Wahljahres durch die Vollversammlung gewählt. Die Vollversammlung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Vorstands wird durch die Vollversammlung nach Absatz 1 Satz 2 mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen bestimmt, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Für den Vorstand sind Eltern (§ 2 Abs. 3 KiTaG) wählbar, die ein Kind im tagesbetreuungsfähigen Alter mit gewöhnlichem Aufenthalt im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe haben. In der Vollversammlung nicht anwesende Elternteile sind wählbar und ihre Kandidatur ist zuzulassen, wenn ihre Zustimmung zur Kandidatur spätestens in der Vollversammlung angezeigt wird. Die Wahlgrundsätze des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 bis 6, Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Kommt keine Wahl nach Absatz 1 Satz 2 zustande, ist nach angemessener Zeit ein neuer Wahltermin durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzusetzen und in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen bekannt zu machen.

(4) Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Wahl und beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstands endet vorzeitig, wenn es kein Kind mehr im tagesbetreuungsfähigen Alter mit gewöhnlichem Aufenthalt im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hat, durch Rücktritt oder durch Abwahl. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erklären. Die Vollversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein Mitglied des Vorstands abwählen; die Abstimmung erfolgt geheim, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. § 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe meldet dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Namen, Anschrift und Emailadresse des vorsitzenden Mitglieds des Vorstands des Kreis- oder Stadtelternausschusses und dessen Stellvertretung und der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Vollversammlung nach § 13 Abs. 1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Kreis- oder Stadtelternausschusses stellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Vorstand des Kreis- oder Stadtelternausschusses die Daten nach § 6 Abs. 5 zur Verfügung.

§ 11

Verfahrensweise des Vorstands des Kreis- oder Stadtelternausschusses

(1) Die konstituierende Sitzung des Vorstands erfolgt binnen eines Monats nach der Wahl. Sie wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einberufen und bis zur

Wahl des vorsitzenden Mitglieds durch eine von ihm beauftragte Person geleitet. In dieser Sitzung wählt der Vorstand aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(2) Der Vorstand tritt im Übrigen auf Einladung seines vorsitzenden Mitglieds zusammen. Ein Drittel der Mitglieder des Vorstands können seine Einberufung verlangen. Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Im Bedarfsfall können digitale Sitzungsformen an die Stelle von Präsenzsitzungen treten. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 12

Landeselternausschuss

Der Landeselternausschuss setzt sich zusammen aus der Vollversammlung und dem Vorstand.

§ 13

Vollversammlung des Landeselternausschusses

(1) Die Vollversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der Elternmitwirkung auf der Ebene des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die Vollversammlung des Kreis- oder Stadtelternausschusses kann nach ihrer Entscheidung aus der Elternschaft der in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommenen Tageseinrichtungen zwei Delegierte und zwei Ersatzdelegierte in die Vollversammlung nach Satz 1 entsenden. Die Wählbarkeit der Delegierten und Ersatzdelegierten bestimmt sich nach § 2, die Wahlgrundsätze des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 bis 6, Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(2) Vorbehaltlich des § 14 Abs. 1 Satz 3 kann die Vollversammlung jederzeit auf Antrag von 20 v. H. der Delegierten oder durch den Vorstand des Landeselternausschusses einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) In der Vollversammlung hat jede und jeder Delegierte eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jede und jeder Delegierte und der Vorstand haben das Recht, Anträge zu stellen.

§ 14

Vorstand des Landeselternausschusses

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Landeselternausschusses, berichtet der Vollversammlung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 regelmäßig über seine Arbeit und entsendet das beratende Mitglied für den Landesjugendhilfeausschuss sowie dessen Stellvertretung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 KiTaG. Er wird im Januar eines Wahljahres durch die Vollversammlung gewählt. Die Vollversammlung wird durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Vorstands beträgt bis zu zehn. Sie wird durch die Vollversammlung nach Absatz 1 Satz 2 mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen bestimmt, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Für den Vorstand sind Eltern (§ 2 Abs. 3 KiTaG) wählbar, die ein Kind im tagesbetreuungs-fähigen Alter mit gewöhnlichem Aufenthalt in Rheinland-Pfalz haben. In der Vollversammlung nicht anwesende Elternteile sind wählbar und ihre Kandidatur ist zuzulassen, wenn ihre Zustimmung zur Kandidatur spätestens in der Vollversammlung angezeigt wird. Die Wahlgrundsätze des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 bis 6, Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Kommt keine Wahl nach Absatz 1 Satz 2 zustande, ist nach angemessener Zeit ein neuer Wahltermin durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzusetzen und den Kreis- oder Stadtelternausschüssen bekannt zu machen.

(4) Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Wahl und beträgt drei Jahre. Die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstands endet vorzeitig, wenn es kein Kind mehr im tagesbetreuungs-fähigen Alter mit gewöhnlichem Aufenthalt in Rheinland-Pfalz hat, durch Rücktritt oder durch Abwahl. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand und dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erklären. Die Vollversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein Mitglied des Vorstands abwählen; die Abstimmung erfolgt geheim, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. § 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe meldet den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Namen, Anschrift und Emailadresse des vorsitzenden Mitglieds des Vorstands des Landeselternausschusses und dessen Stellvertretung. Zur Erfüllung der Aufgaben des Landeselternausschusses stellt der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Vorstand des Landeselternausschusses die Daten nach § 10 Abs. 5 Satz 1 zur Verfügung.

§ 15

Verfahrensweise des Vorstands des Landeselternausschusses

(1) Die konstituierende Sitzung des Vorstands erfolgt binnen eines Monats nach der Wahl. Sie wird durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einberufen und bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds durch eine von ihm beauftragte Person geleitet. In dieser Sitzung wählt der Vorstand aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(2) Der Vorstand tritt im Übrigen auf Einladung seines vorsitzenden Mitglieds zusammen. Ein Drittel der Mitglieder des Vorstands können seine Einberufung verlangen. Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Im Bedarfsfall können digitale Sitzungsformen an die Stelle von Präsenzsitzun-

gen treten. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 16

Einspruch, Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit einer Wahl zum Elternausschuss und zur Vollversammlung oder zum Vorstand des Kreis-, Stadt- oder Landeselternausschusses kann jede und jeder nach dieser Verordnung für das jeweilige Gremium aktiv oder passiv Wahlberechtigte binnen drei Wochen nach der Wahl schriftlich Einspruch einlegen. Vor Einlegung des Einspruchs ist zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Beilegung der Streitigkeit zu versuchen. Der Versuch ist nachzuweisen. Der Einspruch ist zu begründen und bei der über den Einspruch entscheidenden Stelle einzulegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet:

1. bei einer Wahl zum Elternausschuss und zur Vollversammlung oder zum Vorstand des Kreis- oder Stadtelternausschusses das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
2. bei der Wahl zur Vollversammlung oder zum Vorstand des Landeselternausschusses das fachlich zuständige Ministerium.

(3) In der Entscheidung über den Einspruch kann

1. die Feststellung des Wahlergebnisses berichtigt werden oder
2. die Wahl zum jeweiligen Gremium für ungültig erklärt werden.

(4) Eine Wahl kann für ungültig erklärt werden, wenn bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege oder dieser Verordnung verstoßen wurde.

(5) Eine für ungültig erklärte Wahl ist zu wiederholen (Wiederholungswahl). Sie ist nach den für die betroffene Wahl maßgebenden Bestimmungen innerhalb von zwei Wochen nach Erklärung der Ungültigkeit der vorherigen Wahl durchzuführen.

(6) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von der gewählten Person oder von dem Gremium bis zum Zeitpunkt der Wiederholungswahl vorgenommen worden sind.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Mainz, den 17. März 2021
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer
Die Ministerin für Bildung
Stefanie Hubig

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die
Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
Vom 20. Juli 2022**

Aufgrund des § 21 Abs. 8 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7) wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 17. März 2021 (GVBl. S. 165, BS 216-7-1) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist in der Zeit vom 3. April 2022 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 der Einsatz von Vertretungskräften als Ausgleichsmaßnahme nach § 21 Abs. 6 Satz 2 bis 4 KiTaG in begründeten Ausnahmefällen länger als sechs Monate zulässig.“

Artikel 2

Die Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung

von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 17. März 2021 (GVBl. S. 165), geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, BS 216-7-1, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Von dem Erfordernis der gleichzeitigen Anwesenheit zweier pädagogischer Fachkräfte während der Betreuungszeit nach § 21 Abs. 4 Satz 2 KiTaG kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass während der Betreuungszeit neben einer pädagogischen Fachkraft eine andere geeignete Person, die die Voraussetzungen der auf Grundlage des § 21 Abs. 2 Satz 2 KiTaG getroffenen Fachkräftevereinbarung erfüllen muss, gleichzeitig anwesend ist.“

2. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 3. April 2022 in Kraft.

Mainz, den 20. Juli 2022
Die Ministerin für Bildung
Stefanie Hubig

4.4 Elternbeiträge in Kindertagesstätten

Elternbeiträge für Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz

- Änderung 2006 -

Betreuungsart	Einkommensstufe*		für Familien mit			
			einem Kindern	zwei Kindern	drei Kindern	vier und mehr Kindern
Plätze für Kinder unter 2 Jahren sowie Plätze für Schulkinder	I	bis 24.000,00 €	120,00 €	80,00 €	40,00 €	0,00 €
	II	24.000,01 € bis 30.000,00 €	135,00 €	90,00 €	45,00 €	0,00 €
	III	30.000,01 € bis 36.000,00 €	150,00 €	100,00 €	50,00 €	0,00 €
	IV	36.000,01 € bis 42.000,00 €	165,00 €	110,00 €	55,00 €	0,00 €
	V	42.000,01 € bis 48.000,00 €	180,00 €	120,00 €	60,00 €	0,00 €
	VI	48.000,01 € und mehr	195,00 €	130,00 €	65,00 €	0,00 €

Hinweis:

Ab dem 01.08.2010 ist der Besuch des Kindergartens für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr an beitragsfrei.

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind Elternbeiträge für Betreuung von Kindern unter 2 Jahren und Schulkindern einkommensabhängig zu erheben.

Die Feststellung der Einkommensstufe erfolgt durch Selbsteinschätzung.

Die nach o. a. Aufstellung zu zahlenden Elternbeiträge können je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Familie ganz oder teilweise übernommen werden. Entsprechende Anträge sind beim Kreisjugendamt zu stellen.

